Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld

Eing.: 15, MAI 2012

Lizenz Ostrohe



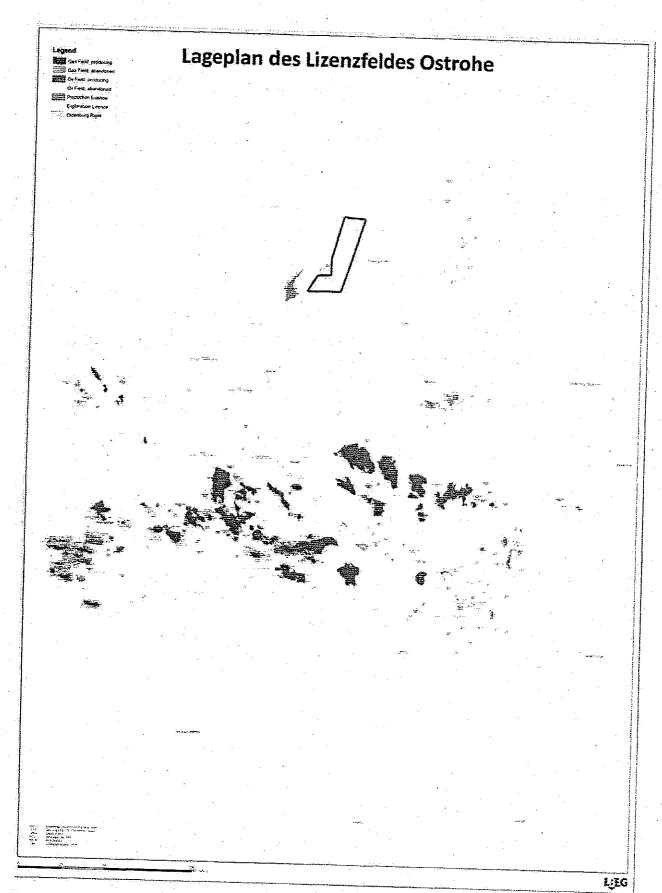
Inhalt

| Lageplan | 3 |
|--|----|
| Kurzfassung | 5 |
| Erkundungsstrategie der PRD | 7 |
| Zusammenfassung des Antrags | 10 |
| Arbeitsvorschlag für Erkundung und Seismik | 15 |
| Geologie von Ostrohe | 24 |
| Produktionsfelder | 54 |
| Liste und Standorte der Bohrungen | 56 |
| Oberflächenlandkarte der LBEG | 61 |
| Karte der Natur- und Wasserschutzgebiete | 63 |
| Zusammenfassung Ostrohe | 65 |
| Personalübersicht | 68 |
| Anlage 1 | 71 |
| Anlage 2 | 72 |



Lageplan







Kurzfassung



Kurzfassung

Lizenz Ostrohe

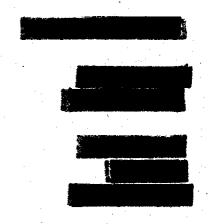
Die Firma PRD Energy Inc. bewirbt sich um die Erkundungslizenz Ostrohe mit einer Fläche von 63.104 Hektar. Das Konzessionsgebiet von Ostrohe umfasst den Ostteil des Höffigkeitsgebiets Heide (Dogger-Reservoir), das aufgrund der lokalen Salzdomstrukturen variable Teufen zwischen 850 m und 1.800 m aufweist (Überblick über das Höffigkeitsgebiet auf der Webseite des LBEG, http://nibis.lbeg.de/cardomap3/). Die größten Fallen sind auf Salztektonik zurückzuführen und es ist zu erwarten, dass die muldenförmigen Dogger - Lagerstätten durch die Flanken der Salzdome eingefasst werden. Analog zur Heide-Lagerstätte, beabsichtigt die PRD, primär nach weiteren Dogger-Lagerstätten zu suchen, wird aber auch nach Lagerstätten im Posidonienschiefer, in der Unterkeide und in der Oberkreide suchen. Zudem wird PRD auch alle anderen Formationen auf Erdöl- und Gasvorkommen untersuchen, einschließlich der Zonen geringerer Porosität und Permeabilität, die bisher nicht als Speichergesteine erachtet worden sind.

Die übergeordnete Strategie wird sein, alle der PDR zugänglichen Daten auszuwerten. Wir werden mit der Auswertung vorhandener regionaler Seismiklinien beginnen. Danach werden Daten aus Bohrungen und früher produzierenden Feldern in die seismischen Linien integriert. Wir werden auf diesen Informationen und ihren Interpretationen aufbauen, die mit Regionalseismik definierten Leithorizonte mit 2D-Infill- Linien ergänzen und schließlich bei Bedarf 3D-Messungen zur Festlegung der Bohrlokationen anschließen. PRD wird zügig und effizient zur Bohrungsphase übergehen und rechnet damit, daß das angestrebte Bohrprogramm hinreichend viele Informationen liefern wird, um neue potentielle Reservoirhorizonte und Höffigkeitsgebiete zu definieren, die bisher noch nicht in Betracht gezogen worden sind.

PRD wird sowohl auf die Inhaber der Oberflächenrechte, als auch auf die Belange der Umwelt Rücksicht nehmen, einschließlich des Schutzes des Grundwassers und aller Sicherheits- und Umweltbestimmungen.



Zusammenfassung des Antrags





Antrag für die Erkundungslizenz Ostrohe

Antragsteller:
PRD Energy GmbH
Potsdamer Platz 11
D-10785 Berlin
Deutschland

Geschäftsleitung:

Michael Greenwood, CEO (Vorstandsvorsitzender), Chartered Business Evaluator (zugelassener Wirtschaftsprüfer)

Mark Hornett, Präsident und COO (Vorstand für das operative Geschäft) Doug Crawford, VP Production (Vizepräsident Betrieb), Professional Engineer (Fachingenieur)

Ted Watchuk, VP Exploration, Professional Geologist (Fachgeologe)
Jeff Scott, VP Finance, Chartered Accountant (zugelassener Betriebswirt)
Barry Flavelle, Manager Geophysics, Professional Geophysicist
(Fachgeophysiker)

Der Handelsregisterauszug bildet die Anlage 1 und die Anlage 2.

PRD Energy plant, einzelne Kohlenwasserstofflagerstätten zu erkunden, samt derer eventuellen Gasvorkommen.

Der Lageplan des Erkundungsgebiets Ostrohe ist in den Bildern "Figure 1" und "Figure 2" abgebildet.

PRD Energy wird dem Bergamt alle Tätigkeitsergebnisse melden, darunter: Bohrberichte, Bohrlochmessungen, Bohrkernanalysen, Tests, Abschlussberichte, Ergebnisse von Produktionsversuchen und nach der Inbetriebnahme der Bohrung die monatlichen Produktionsdaten.

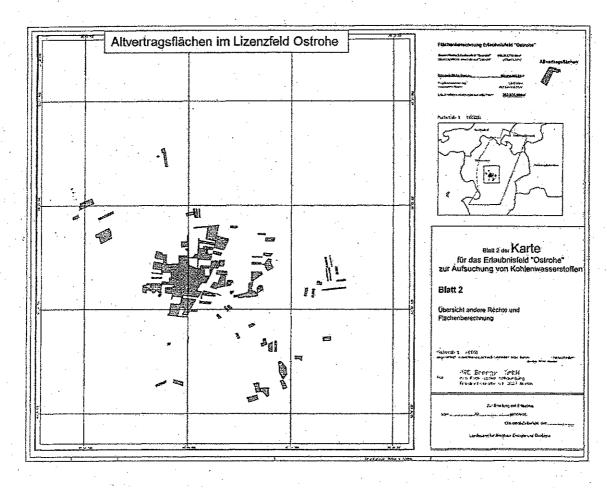
PRD Energy verpflichtet sich zudem, den Inhabern von Förderungslizenzen, die unsere Explorationslizenz überlagern, die Möglichkeit einzuräumen, an der Erkundung der beantragten Aufsuchungslizenz teilzunehmen, wenn



dies vom Oberbergamt gemäß §11 Punkt 5 des Bundesberggesetzes gefordert wird.

Begrenzungskoordinaten Lizenzfeld Ostrohe

burd





Arbeitsvorschlag für Erkundung und Seismik



PRD Energy - Arbeitsprogramm Ostrohe

Die PRD Energy wird im ersten Lizenzjahr alle öffentlich verfügbaren geologischen Daten auswerten. PRD wird zudem andere Gesellschafter in Deutschland kontaktieren, die über Informationen zur Ostrohe-Lizenz verfügen, darunter Seismiklinien, Bohrlochmessungen, Bestimmungen der Flüssigkeitseigenschaften und Produktionsdaten. Wir werden dabei versuchen, Daten über Ankauf zu erwerben. Erste Kontakte mit den vier Hauptproduzenten für Kohlenwasserstoffe in Deutschland haben positive Anzeichen dafür ergeben, dass es PRD Energy gelingen wird, die notwendigen Daten zu erwerben oder andere Vereinbarungen für deren Einsichtnahme (z.B. Farm- Ins) zu treffen. Der Zugang zu Bohrlochmessungen oder geologischen Schnitten wird die Vorbereitung vor Beginn der Bohrungsphase drastisch verkürzen. Informationen von Förderdaten abseits liegender Bohrungen werden die Vorbereitungszeiten in der Konzession ebenfalls verkürzen.

"Fig 1" fasst alle vorhandenen Seismikdaten des Lizenzgebiets zusammen, die in den Shape-Dateien der LBEG-Website enthalten sind. PRD wird im ersten Lizenzjahr für den Kauf der Daten die in Bild "Fig 2" aufgelisteten Eigentümer der Seismikdaten kontaktieren. Für den Kauf werden nur die qualitativ höherwertigen Daten etwa ab dem Jahre1980 in Betracht gezogen, nachdem sie hinsichtlich der Qualität und der Registrierungsparameter überprüft worden sind. Vor der Interpretierung werden die Daten erforderlichenfalls aufbereitet. PRD plant ungefähr 100 km 2D-Seismiklinien zu erwerben, zu reprocessen und zu interpretieren.

Falls die benötigten seismischen Linien des Bildes "Fig. 2" nicht erworben werden können, wird PRD ein vollständiges 2D-Seismikprogram gemäß Bild "Fig 3" und "Fig 3a" durchführen. Das Programm wird die Akquisition von ungefähr 120 km 2D-Linien im Gelände umfassen einschließlich des anschließenden Processings und der Interpretation.

Die endgültige Positionierung der Seismiklinien wird erst im Zuge der Erkundung und Programmplanung erfolgen. Das 2D-Seismikprogramm ist für das Jahr 2 der Lizenzperiode angedacht und wird im Jahr 3 abgeschlossen, falls es die lokalen Umstände erfordern. Die neuen Linien



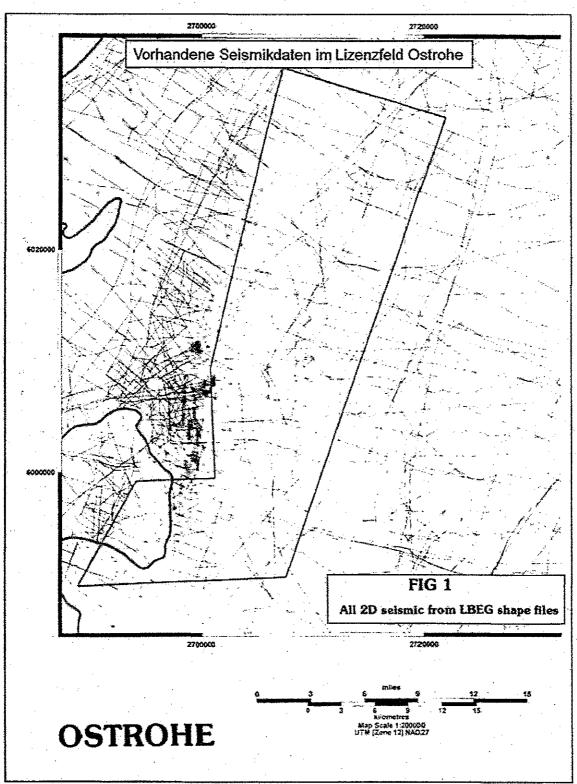
sollen existierende Daten nicht duplizieren sondern als Infill-Messungen unsere Vorstellungen über das Lizenzgebiets Ostrohe verbessern. Alle Programme werden dahingehend überprüft, ob alle Belange der Inhaber der Oberflächenrechte und der Öffentlichkeit berücksichtigt worden sind, alle Sicherheitsaspekte beachtet wurden und das Programm die kleinstmöglichen Auswirkungen auf die Umwelt ausübt.

Nach der Interpretierung der im Jahr 1 und 2 erworbenen oder erfassten Daten ist damit zu rechnen, dass mehrere Leithorizonte und Leads identifiziert werden können, die anschließend nach Größe und wirtschaftlichem Potential eingeordnet werden. Im dritten Lizenzjahr wird PRD ein weiteres Messprogramm im Umfang von etwa 60 km 2D-Seismikdaten aufnehmen um erkannte Strukturen genauer zu untersuchen und um die Bereiche für das 3D-Seismikprogramm zu ermitteln.

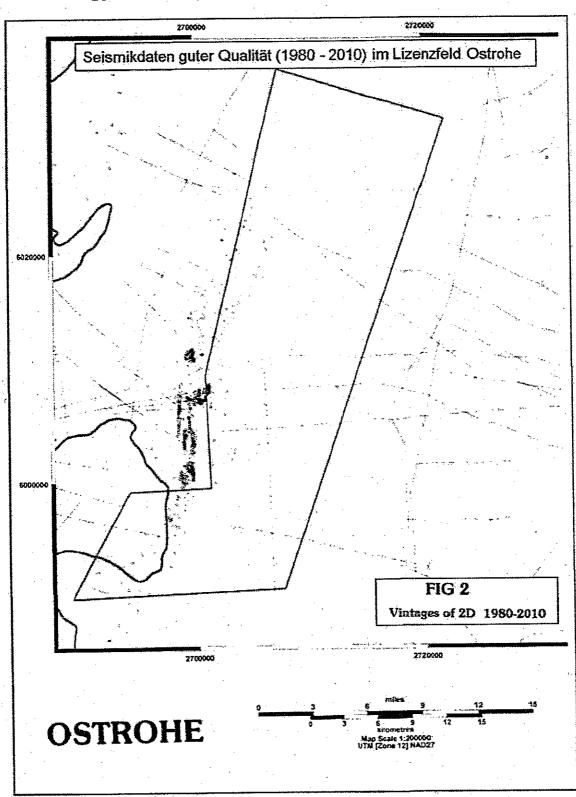
PRD plant in Jahr 4 mindestens zwei Leithorizonte mit 3D-Seismiken auszuwerten und wird zu diesem Zweck zwei 3D-Seismikkampagnen mit einem Umfang von jeweils etwa 10 km² durchführen.

Auf Grundlage des 2D- und 3D-Seismikprogramms wird PRD im 5. Lizenzjahr eine Erkundungsbohrung abteufen. Diese wird über die gesamte Länge des Bohrlochs aktuelle Log-Daten, Bohrkerndaten und Testdaten liefern. Das Ziel ist, die Erkundungsbohrung als Verknüpfungspunkt in die vorhandenen Seismikdaten einzuhängen und so die verschiedenen Leithorizonte hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Potentials, ihrer Vorratsqualität und ihres Druckprofils im Bohrloch näher zu bestimmen. Gestängetests (DST) oder Produktionstests werden unsere Informationsgrundlage über die Lagerstätten weiter verbessern.

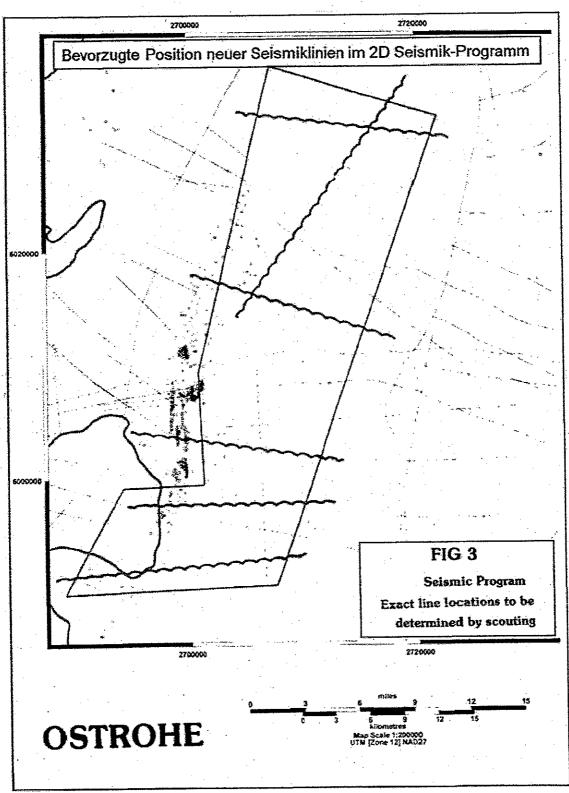




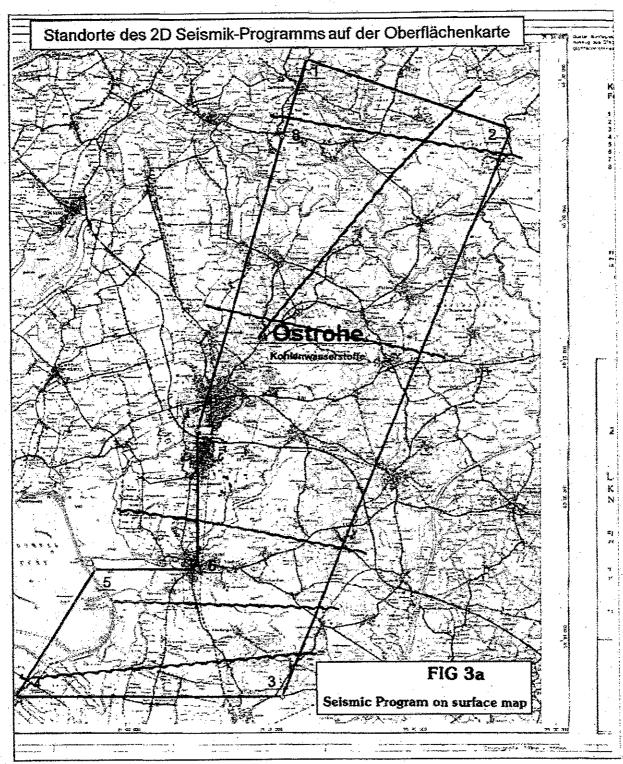














Geologie von Ostrohe



Regionale Geologie

Zwischen dem variszisch gefalteten Grundgebirge, das im Süden im Rheinischen Schiefergebirge und im Harz zutage tritt und dem dem Kristallin Skandinaviens befindet sich zumindest seit dem Perm ein tiefes Sedimentationsbecken, das sich von Polen über den Nordwesten Deutschlands, der Niederlande, einen großen Teil der Nordsee und Dänemarks erstreckt. Das Becken enthält über dem Grundgebirge Sedimente aus dem oberen Paläozoikum, dem Mesozoikum und dem Neozoikum mit einer Mächtigkeit von bis zu 8.000 m. Es handelt sich um meist Flachmeerablagerungen und fluviatile Serien; jene aus dem Jura, der Unterkreide und Tertiär weisen an den Beckenrändern klastische Sedimente auf. Diese, vor allem jene aus dem Jura und der Unterkreide, sind die wichtigsten Erdöl-Speichergesteine Norddeutschlands. Am Grund des Beckenquerschnitts liegt die Salzformation aus dem Perm, aus der

Durchspießende Dome (Diapire) sind in das Deckgestein des Quartärs, Tertiärs, des Jura, der Kreide und der Trias eingedrungen. ungefähr 200 Salzdome emporragen.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Zechstein-Salzdomen und den Erdöl-Fallen. Angesichts der in diesem Gebiet vorhandenen zusätzlichen Typen struktureller und stratigraphischer Fallen wird es wichtig sein, ein gutes Verständnis der Salzstrukturen und Verwerfungen zu gewinnen. Die Seismik wird das wichtigste Werkzeug sein, um Strukturen zu erfassen und potenzielle Bohrstellen ausfindig zu machen.

Die Ansammlung von Erdöl an diesen Salzdomen hängt von folgenden Faktoren ab:

- a. der tektonischen Struktur des Salzdoms.
- b. der stratigraphischen Verteilung des porösen Horizonts in der sedimentären Umgebung des Salzdiapirs.
- c. der tektonischen Lage oder strukturellen Neigung des porösen Horizonts, der die Ölfallen bildet.



Folgende Zonen werden als erdöl- und erdgashöffig erachtet:

Geologische Formationen

Maastricht

Turon

Cenoma

Hauterive

Dogger

Bathonium

Dogger

Aalenium

Die Dogger-Sandsteine sind entlang der Ostflanke einer großen Salzstruktur in Form von Jura-Trögen abgelagert worden, die heute eine Reihe von Dogger-Lagerstätten beinhalten. Wegen der Salztektonik des Gebiets liegen diese Lagerstätten in unterschiedlichen Tiefen zwischen 1.375 m bis 3.000 m. PRD erwartet das Vorhandensein zusätzlicher Dogger-Sandablagerungen in ähnlicher geologischer Umgebung dieses Trends, die mit dem mächtigen Muttergestein des Lias-Poseidonia-Sockel im Zusammenhang stehen.

Arten der im Gebiet vorkommenden Fallen:

- a) Salzdom-Flanke: Pools, in denen poröse Zonen der Salzstockflanke angelagert sind
- b) Synklinale Fallen: strukturelle Höhen, die durch Verwerfungen oder Diapire gebildet werden.



Feld Ostrohe

Allgemeiner Informationsüberblick:

Allgemeines:

- Ostrohe liegt in der Nähe des Gluecksstadt-Grabens, dessen Entwicklung zwischen der Trias und dem mittlerem Jura stattfand.
- Ostrohe liegt im Westholstein-Trog, eine Juramulde, die sich in NNO-SSW-Richtung erstreckt und eine Länge von ca. 120 km aufweist. Sie liegt zwischen dem West-Schleswig-Block im Nordwesten und der Rendsburg Block im Südosten.
 - Figure 1: ENTSTEHUNG DES UNTEREN SÄCHSISCHEN BECKENS, Abb. 3.
 - Der Dogger-Trog wird von einem lokalen Salzdiapir begrenzt. Diese Konfiguration ist für den Glücksstadt-Graben typisch.
 - Figure 2

Stratigraphie:

Erwartete Ausdehnung des Rotliegenden:

- Standort im Zentrum des vormaligen Südpermischen Beckens
- Fazies: Salzsee perennierend, oberer Teil der Slochteren-Formation
- Figure 3: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seite 113.

Erwartete Ausdehnung des Zechsteins:

- Befindet sich in der Mitte des Zechstein-Beckens:
- Werra Sedimente (Zechstein 1): Fazies: Salinarzyklus



Mächtigkeit: 0 - 100 m

- Stassfurt-Karbonate (Zechstein 2): Fazies: Marine Evaporite (abgeschlossenes Becken). Mächtigkeit: 0 20 m
- Plattendolomit (Zechstein 2): Mächtigkeit: 0 20 m.
- Z4,Z5,Z6-7 Jüngere Zechstein-Salze: (vollständige stratigraphische Abfolge aufgrund der Lage im Zentrum des Zechstein-Beckens.)
- Figure 4: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seite 128.

Erwartete Ausdehnung der Trias:

- Buntsandstein (Untere Trias):

Basistiefe bei > 5000 m (ca. 16.400 Fuß) unter NN oder nicht vorhanden

Mächtigkeit: 200 - 1.000 m, mitunter bis 1.800 m.

- Figure 5: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 151 und 152.
- Muschelkalk (Mittlere Trias):

Basistiefe bei > 5000 m unter NN oder nicht vorhanden Mächtigkeit: 400 - 800 m oder vollkommen durch Salz ersetzt.

- Figure 6: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 153 und 154.
- Keuper (Obere Trias):

Basistiefe zwischen 4.500 - 5.000 m unter NN oder nicht vorhanden Mächtigkeit: 600 - 1.800 m

- Figure 7: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 155 und 156.

Erwartete Ausdehnung des Jura:



- Lias (Unterer Jura):

Basistiefe > 4.000 m unter NN.

Mächtigkeit: 200 - 1.200 m

- Figure 8: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 177 und 178.

- Dogger (Mittlerer Jura):

Basistiefe zwischen 3.200 m - 4.000 m unter NN.

Mächtigkeit: 200 - 1.200 m

- Figure 9: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 179 und 180.

- Malm (Oberer Jura):

Basistiefe: 2.800 - 4.000 m unter NN.

Mächtigkeit: 0 - 200 m

- Figure 10: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 181 und 182.

Erwartete Ausdehnung der Kreide:

- Unterkreide:

Basistiefe zwischen < 800 - 2.400 m oder durch Salz ersetzt. Mächtigkeit: 0 - 1.200 m (an den Flanken des Salzdiapirs sehr schnell zunehmend).

- Figure 11: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 197 und 199.

- Oberkreide:

Basistiefe zwischen 1.750 - 2.000 m unter NN an den Flanken des Salzdiapirs,

< 750 m an der Spitze des Salzdiapirs.

Mächtigkeit:

bis zu 1.200 m an den Flanken des Salzdiapirs, 200 - 400 m an der Spitze des Salzdiapirs.



- Figure 12: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seiten 198 und 201.

Strukturgeologie:

- In der Region sind im Rotliegenden überregionale Verwerfungen festgestellbar. Ausrichtung: NO-SW.
- Figure 13: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seite 102.
- Kleinere lokale Verwerfungen wurden in den Kreide-Ablagerungen zu beiden Seiten und an der Spitze der Salzdiapirstruktur festgestellt.
 Ausrichtung: NO-SW bis N-S. Sie kommen besonders in der Oberen Kreide vor.
- Figure 14: PETROLEUM GEOLOGICAL ATLAS Seite 197 und 198.

Der Westholstein Trog:

- Der West- und Ostholstein Trog bildeten sich an langgestreckten Rotliegend- und Zechstein-Salzdiapiren. Beide werden als Relikte der primären Randmulden der aufsteigenden Salzwände verstanden, welche bereits während der Unteren- und Mittleren Trias aufstiegen. Später sind sie der Länge nach gewachsen.
- Figure 14: ERDÖL UND ERDGAS IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Seite 68, Abbildung 22.
- Der Westholstein Trog wird durch den Marne-Heide-Hennstedt-Salzdiapir getrennt in einen westlichen "Heider-Trog" und einen östlichen "Tellingstedter Trog". Nur der Heider-Trog ist produktiv.
- Die Spitze des Diapir befindet sich in 500 1.000 m Tiefe unter NN.
 Er wird durch steilstehende Verwerfungen begrenzt, die sich im Tiefenbereich zwischen 4.000 m und 1.000 - 1.500 m erstrecken.
- Ein Aufsteigen des Rotliegend-Salzes in der Mitte des Salzdoms hat zur Verschiebungen und Kippbewegungen geführt.
- Ein während des Tertiärs schwach anhaltendes Ansteigen hat zur Bildung eines 16 km langen Grabens geführt, mit flachen, südwärts neigenden Randverwerfungen.



Sedimentologie:

- Der Standort weist m\u00e4chtige Jura-Schichten auf (\u00fcber 1.200 m Lias-Sedimente und \u00fcber 800 m Dogger-Sedimente).
- Im Lias befinden sich keine sandigen Einlagerungen, im Dogger hingegen sind mehrfach Sandhorizonte bekannt.
- Die Korngröße und Mächtigkeit der Sandschichten nimmt, der Transportrichtung folgend, in südlicher und südwestlicher Richtung ab.
- Der Lias enthält bituminösen Mergel und Tonstein (marine Fazies).
 Der Dogger geht hingegen auf ein limnisch-brackisches Milieu zurück.

Alte Fördergebiete:

Zwei im Westholstein Trog liegende Erdölfelder wurden bereits ausgebeutet: Feld Heide und Feld Barsfleth.

Feld Heide:

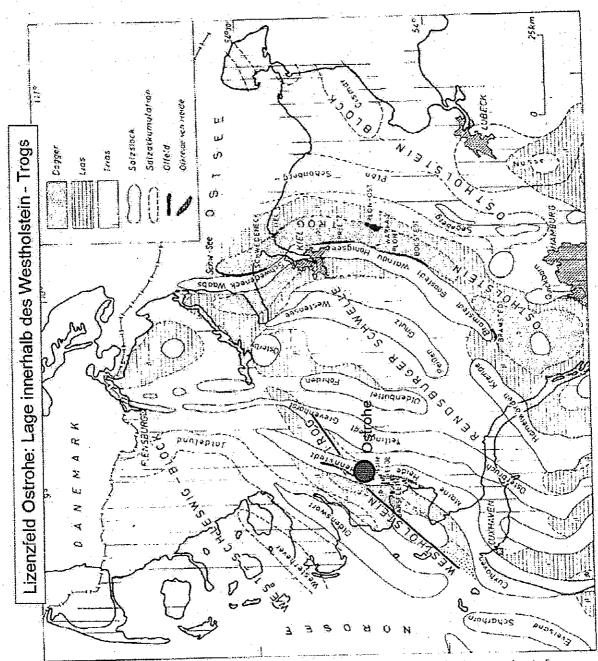
- Produktionsschichten im Heider Trog sind der <u>Concava-Sandstein</u>,
 Teil des Dogger-Beta, verschiedene Sandsteine des Dogger-Gamma und der oberste Dogger. Die größte Ausbeute fand im obersten Dogger statt
- Die frühe Produktion fand im Wealden und / oder untersten Neokom oberhalb des Salzdoms statt. Mit fortschreitender Produktion wurde zu den Sandsteinen des Doggers und Wealdens an den steil eindringenden Flanken des Salzdoms übergegangen.
- Alle Teile der Ablagerungen sind genetisch mit der Tektonik des Salzdoms verbunden.
- Unterscheidung der Lagerstätten in Scheiteltyp / Flankentyp



Feld Barsfleth:

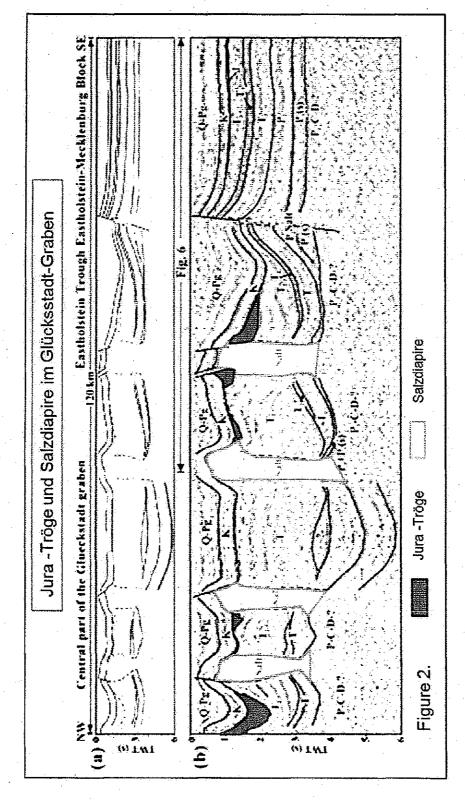
- Barsfleth befindet sich ungefähr 3,5 km westlich der Salzdomflanke am südöstlichen Rand des Dogger-Trogs. Es handelt sich um eine Diskordanzlagerstätte. Erdöl wurde in Sandsteinen (Dogger-Gamma) gefunden, die unmittelbar unterhalb der Sedimente der Hauterive-Transgression liegen.(Abb. 24 Erdöl und Erdgas in Deutschland Seite 79)
- Figure 14: ERDOEL UND ERDGAS IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Seite 79, Abbildung 24.





Abb, 23 Prakretazischer Bau Schleswig-Holsteins, Dogger-Tröge und Erdollagerstatten (nach F. HECHT, H. v. HELMS & W. KEHRER 1955, H. WEBER 1957, W. JARITZ 1972)







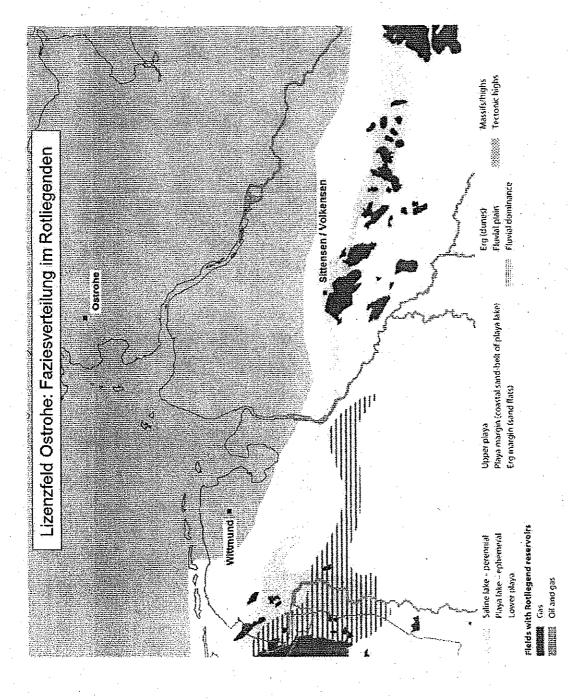


Figure 3. Reservoir facies distribution of the upper part of the Slochteren Formation and its equivalents.



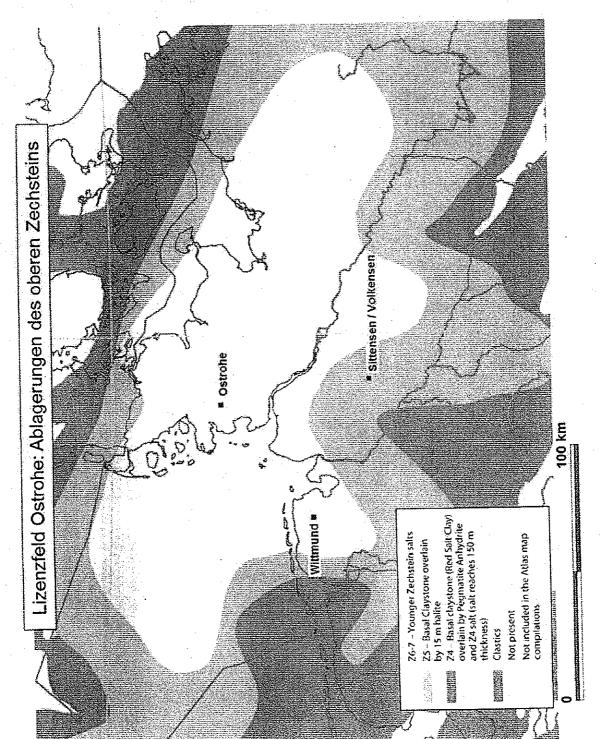
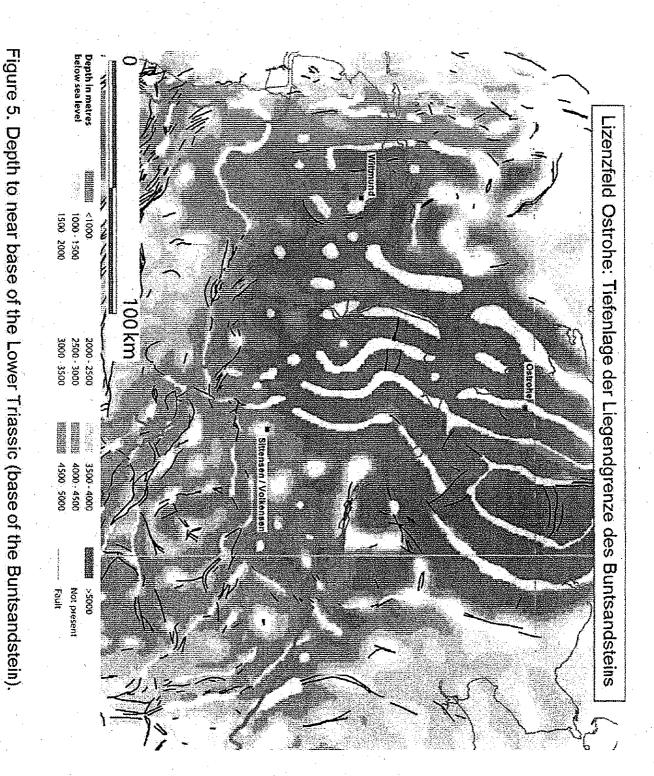


Figure 4







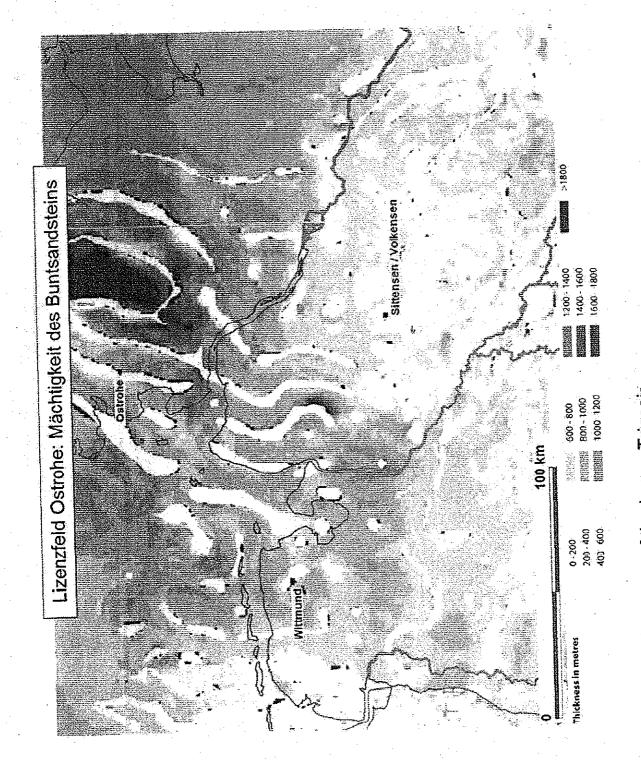


Figure 5. Thickness of the Lower Triassic.



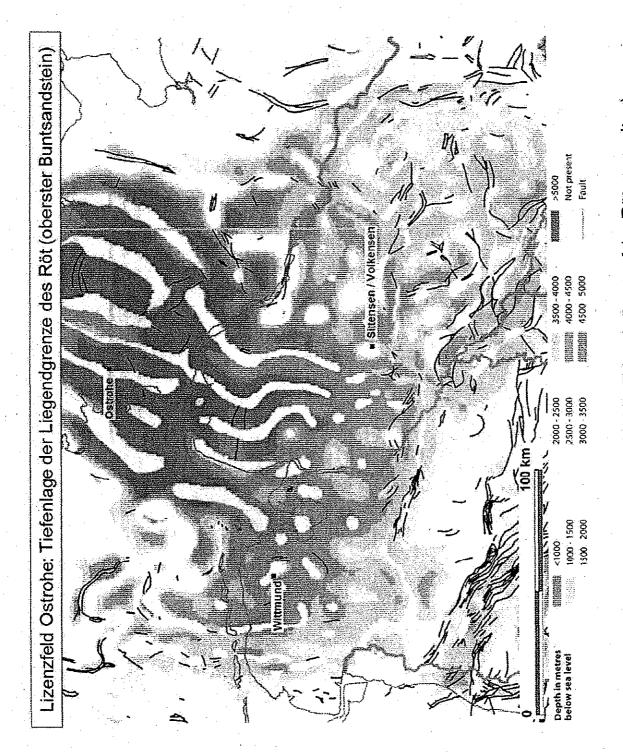


Figure 6. Depth to near base of the Middle Triassic (base of the Röt evaporites).



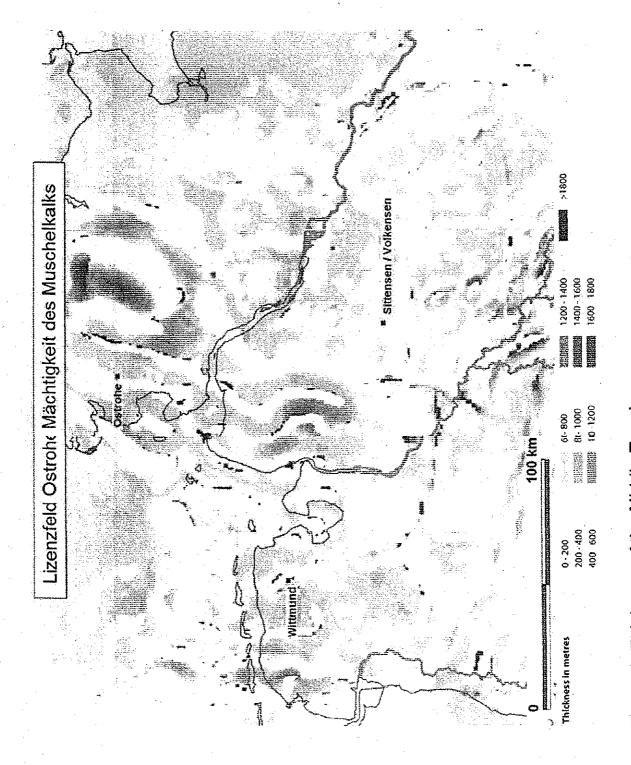


Figure 6. Thickness of the Middle Trassic.



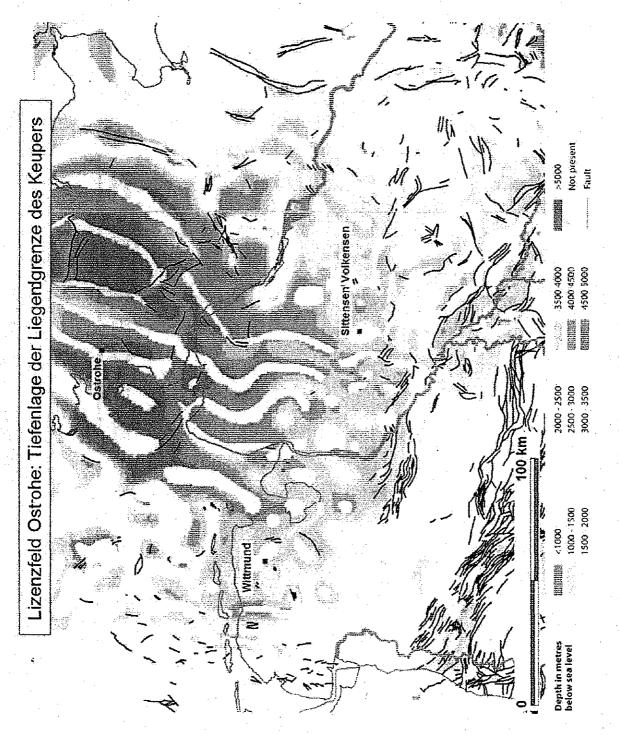


Figure 7. Depth to near base of the Upper Triassic.



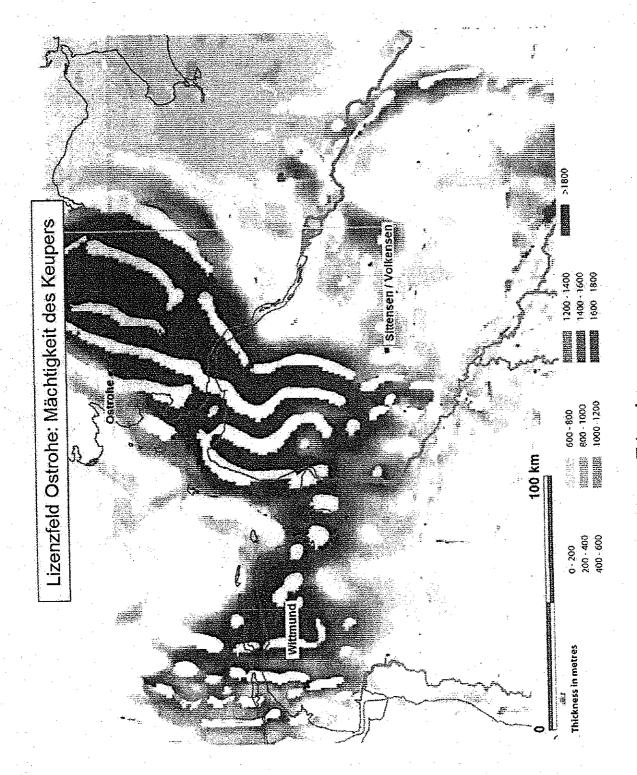


Figure 7. Thickness of the Upper Triassic.



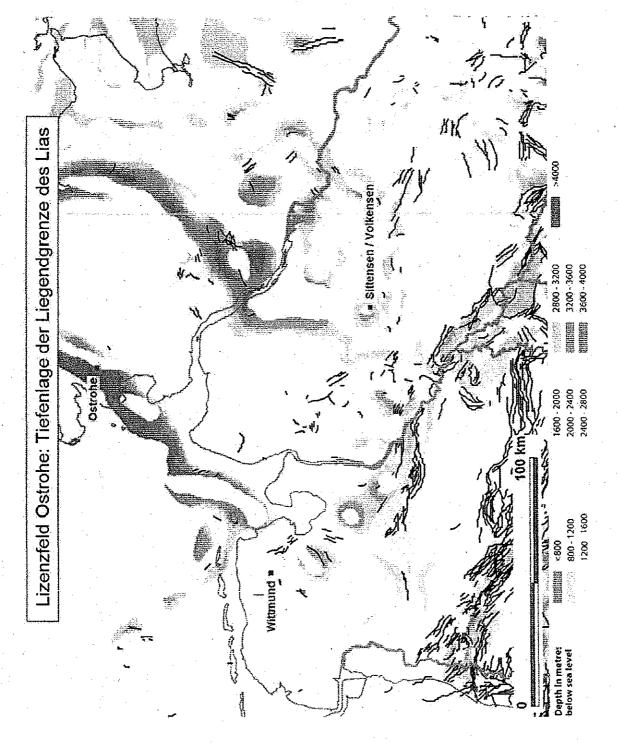


Figure 8. Depth to near base of the Lower Jurassic (base of the Lias group).



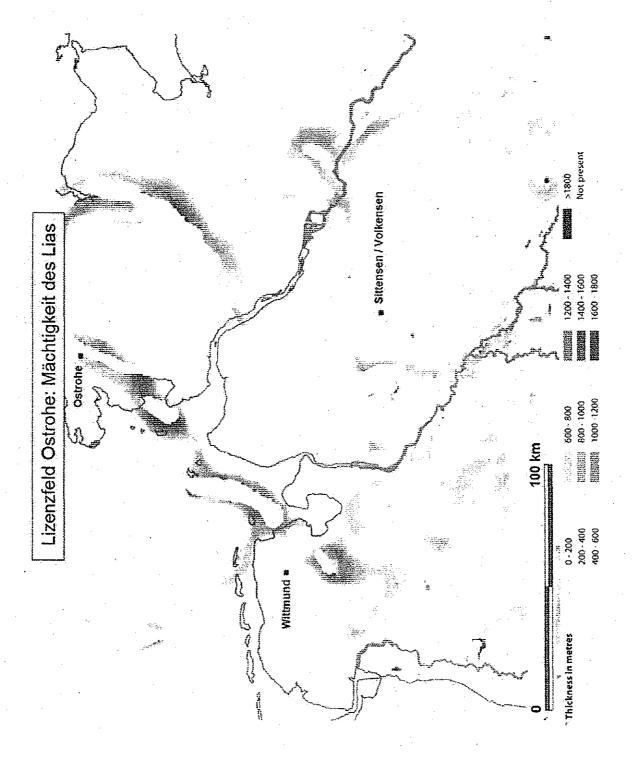


Figure 8. Thickness of the Lower Jurassic.



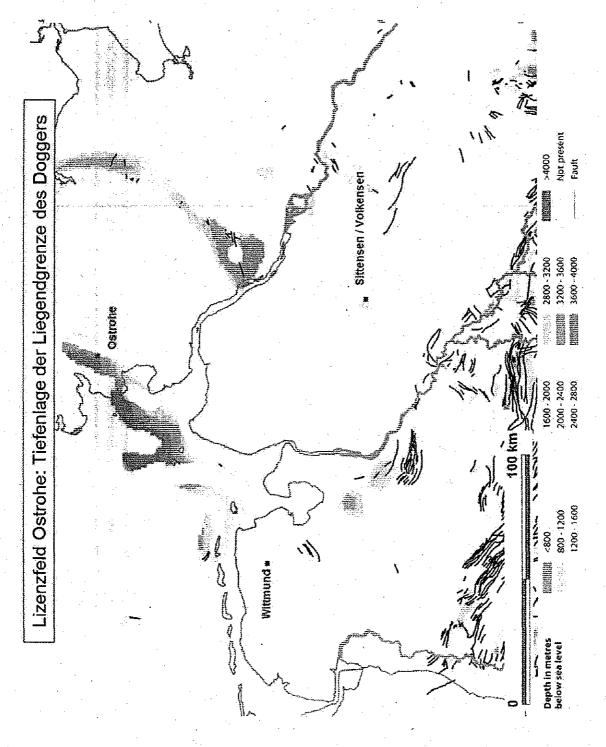


Figure 9. Depth to near base of the Middle Jurassic (top of the Lías group)



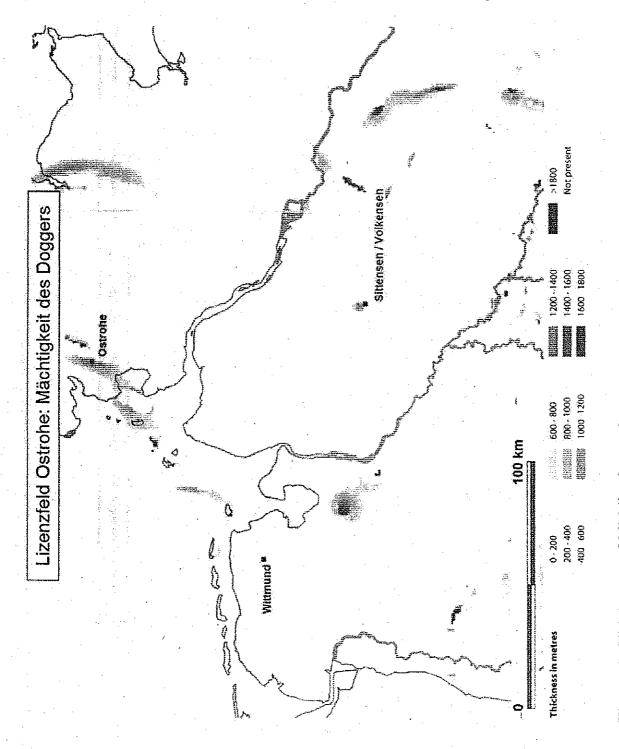


Figure 9. Thickness of Middle Jurassic.



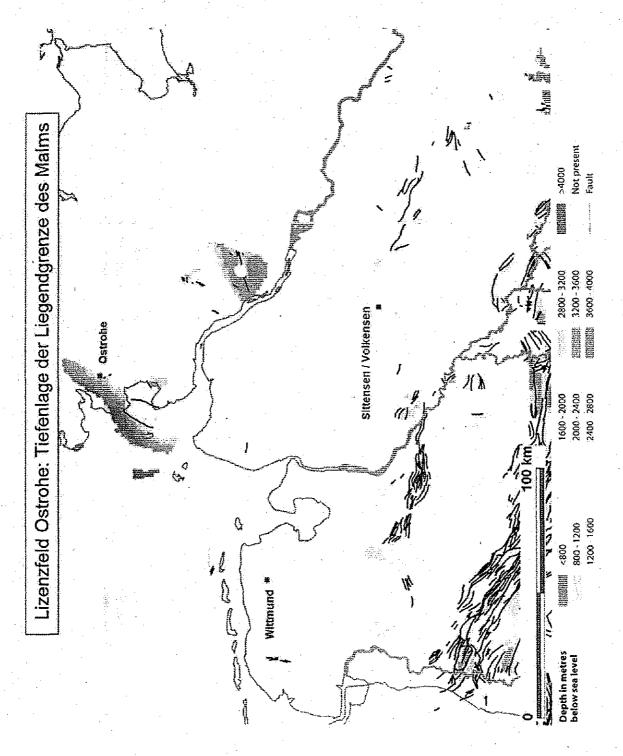


Figure 10. Depth to near base of the Upper Jurassic.



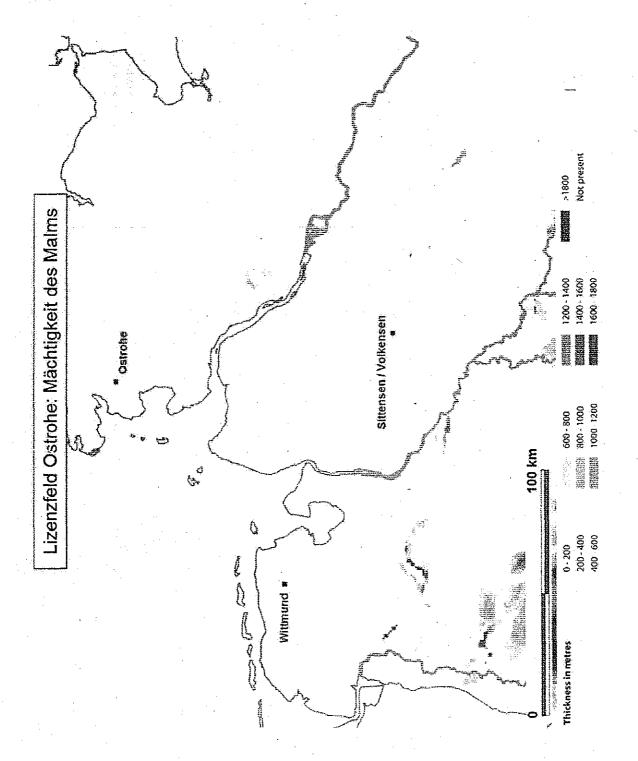


Figure 10. Thickness of Upper Jurassic.



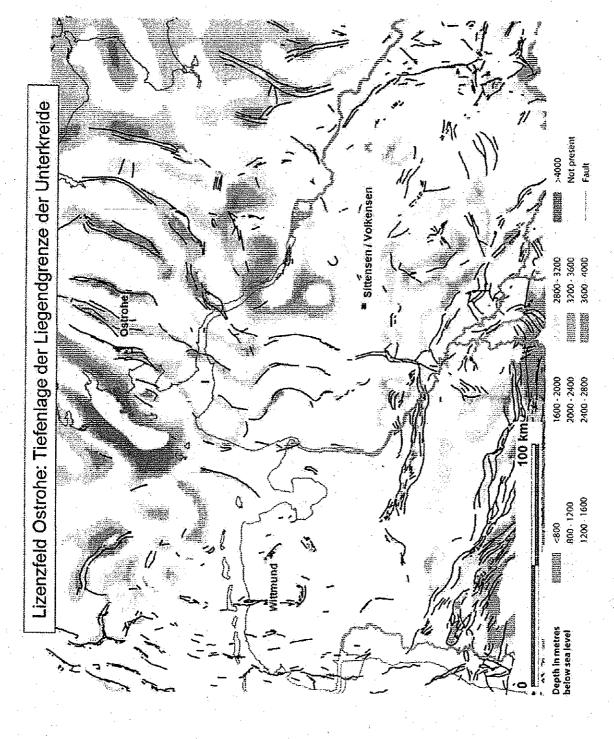


Figure 11. Depth to near base of the Lower Cretaceous (approximately near base Ryazanian).



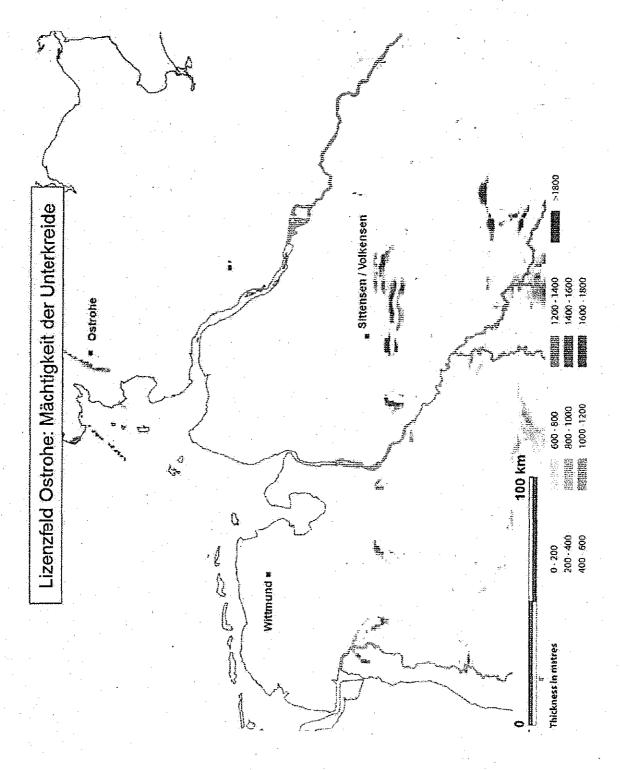


Figure 11. Thickness of Lower Cretaceous.



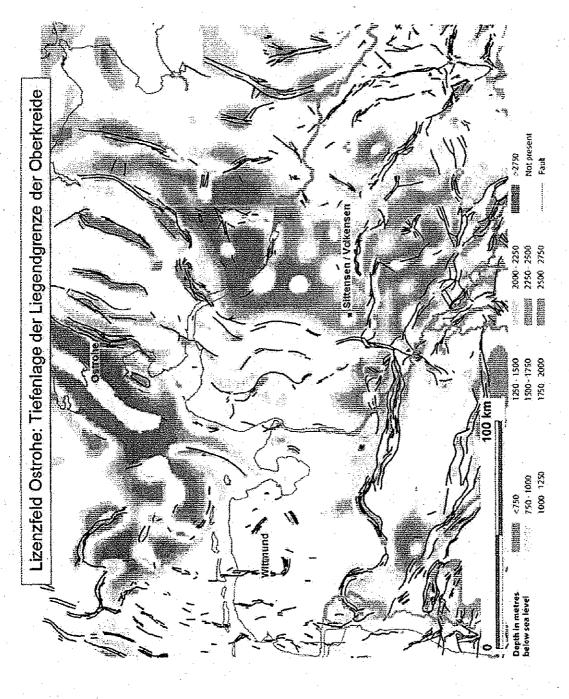


Figure 12. Depth to near base of the Upper Cretaceous (base of the Chalk Group; base Cenomanian).



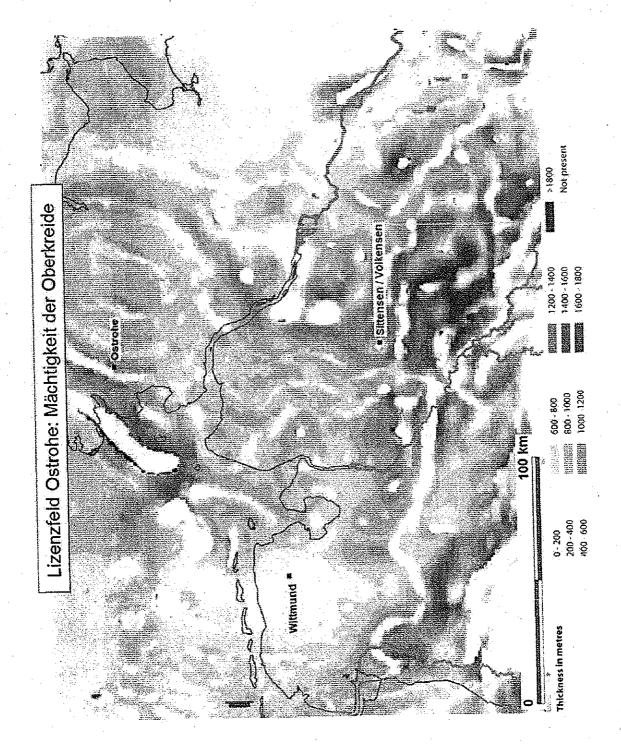


Figure 12. Thickness of Upper Cretaceous.



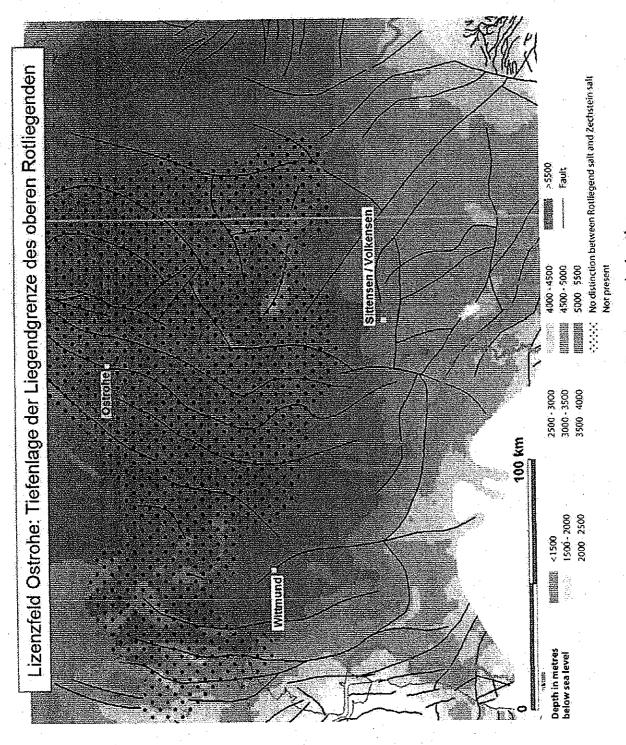


Figure 13. Depth to near base of the upper Rotliegend clastics.



Produktionsfelder



Produktionsfelder im Gebiet der Erkundungslizenz Ostrohe

Auf dem Gebiet der Erkundungslizenz Ostrohe befinden sich zwei Produktionsfelder, Heide und Barsfleth, beide vormals durch die RWDA betrieben.

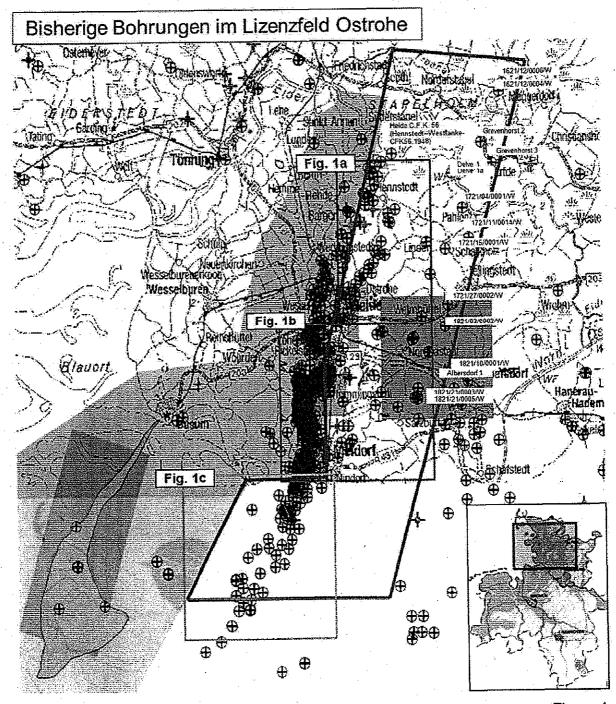
Die Förderung des Felds Heide wurde 1935 profitabel, als die Bohrung Holstein 2 in 400 m Tiefe auf flüssiges Erdöl stieß. Die Spitzenförderung fand während des Zweiten Weltkriegs statt. Das Feld Heide/Barsfleth wurde von DEA erschlossen. Bis zum Produktionsstopp im Jahre 1992 wurden ungefähr 2,7 Million m³ Kreide-Erdöl gefördert.

Barsfleth wurde 1963 über die von der Deutsche Erdöl AG vorgenommenen Bohrung Holstein-Barsfleth 2 entdeckt. Die Bohrung wurde an der Ostflanke des Westholstein –Trogs abgeteuft. Sie befindet sich nördlich von Meldorf, ungefähr 3 km SSW der Bohrung Hohenwöhrden 35 an der Südostflanke des Heide-Salzdoms. Die Erdölfalle besteht aus einer von einer Verwerfung begrenzten transgressiven Überlappung des Hauterive (Untere Kreide) über Dogger. Die Dogger-beta-Sandsteine wurden als nass beschrieben. Aus dem in Tiefen zwischen 2.027 - 2.030 m befindlichen Sanden des Dogger-Gamma wurden bis zum Produktionsstopp im Jahre 1987 ungefähr 20.000 m³ Jura-Erdöl gefördert.



Liste und Standorte der Bohrungen





Tiefbohrungen onshore und offshore

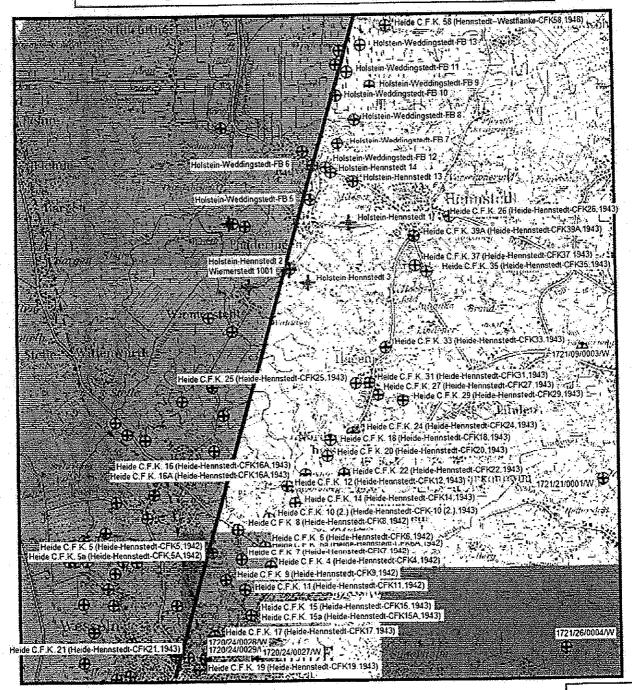
http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

Figure 1.

- 0 500 m Bohrtiefe
- + 501 1000 m Bohrtiefe
- + > 1000 m Bohrtiefe
- B nicht freigegebene Bohrung



Bisherige Bohrungen im Lizenzfeld Ostrohe

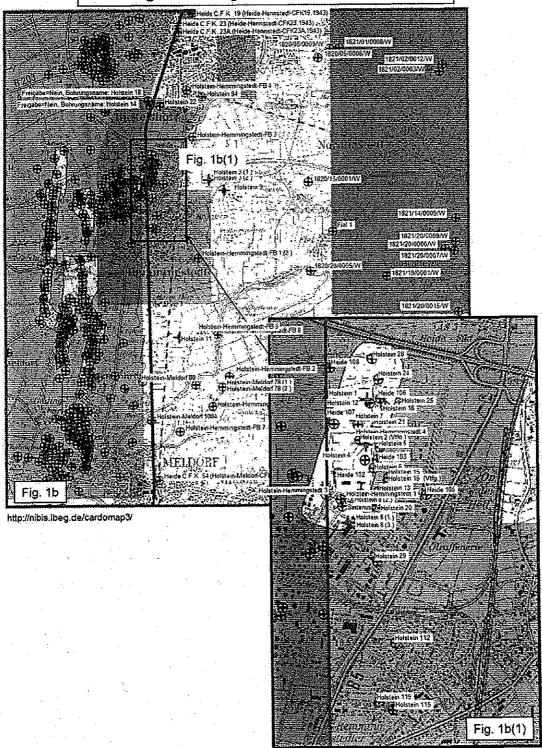


http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

Fig. 1a

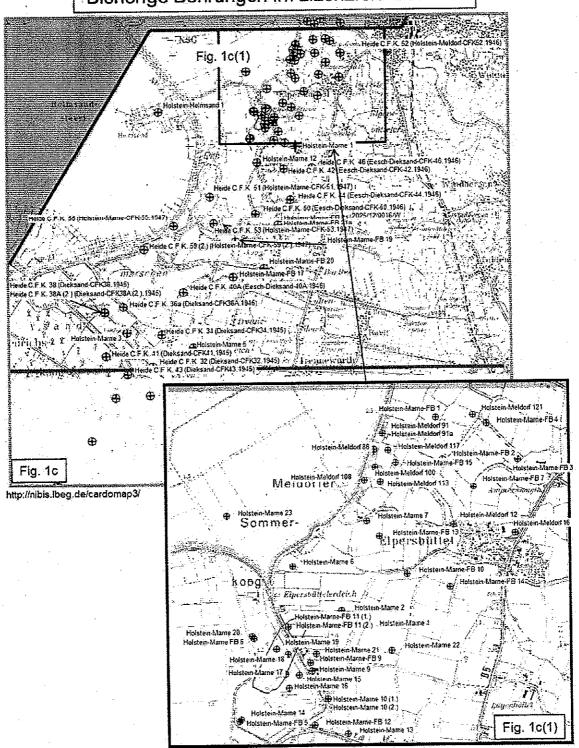


Bisherige Bohrungen im Lizenzfeld Ostrohe





Bisherige Bohrungen im Lizenzfeld Ostrohe





Oberflächenlandkarte der LBEG

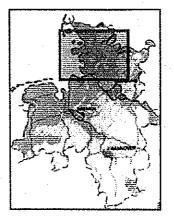


Geographische Übersicht: Lizenzfeld Ostrohe



http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

The Ostrohe License contains mostly German countryside, generally farmland, with some marshy areas and forests that will have to be examined for accessibility and environmental concerns before any activity starts.

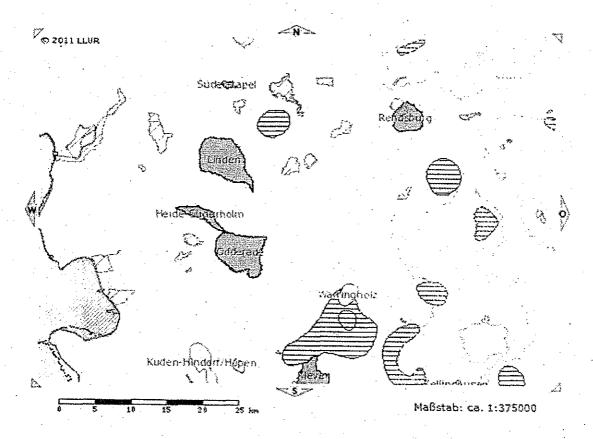




Karte der Natur- und Wasserschutzgebiete



Nature and Water Protection Areas, Ostrohe License



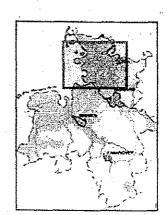
http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91

Legende

- Nationalpark
- Naturpark
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete festgesetzt durch Landes-verordnung

 - geplant
 - Wasserschongebiete
- mittlere Schutzprioritat
- Seen Iha
- ✓ Grenze SH
 - Land

The Nature and Water Protection Areas Map shows the existing ground water and nature protection areas in the Ostrohe License. PRD would like to demonstrate that they are aware of areas that are under protection and will work with the government and villages to place seismic activity and well locations in appropriate spots not to disturb the groundwater and nature protection areas.





Zusammenfassung Ostrohe



Zusammenfassung Ostrohe

PRD bewirbt sich um die Erkundungslizenz Ostrohe mit einer Fläche von 63.104 Hektar. Das Gebiet der Erkundungslizenz Ostrohe erstreckt sich über den Ostteil der Dogger-Heide-Lagerstätte. Diese dient als Beispiel für weitere Dogger-Lagerstätten, die ebenfalls von den Flanken der Salzdome umfasst sein könnten. Zusätzlich zu den aussichtsreichen Doggersandsteinen wird PRD auch die Horizonte des Lias, des Houterive, des Cenoman, des Turon, des Maastricht und aller weiteren Schichten auf Lagerstätten absuchen. Als Muttergesteinsschichten werden die Posidonienschiefer in Betracht gezogen.

Der Erkundungsplan wird eine regionale geologische Auswertung enthalten sowie die Erfassung vorhandener Daten (einschließlich über Bohrungen, Seismiken und Kerne) und die Aufnahme von 2D- und 3D-Seismiken. An diese Auswertung aller Zonen des Gebiets von Ostrohe wird sich die Durchführung von zwei Erkundungsbohrungen bis zur tiefsten identifizierten Höffigkeitszone anschließen. Derzeit wird dem Lias und Dogger das höchste Produktionspotenzial beigemessen, es werden aber alle Zone ausgewertet werden. Diese Auswertung wird durchgeführt werden mittels Bohrlochmessungen, Bohrproben, Kernen sowie bohrungsvorbereitenden 2D- und 3D-Seismiken. Die Erkundungsbohrungen werden in vollem Umfang ausgewertet werden, und zwar mit Probenanalysen, Kernbohrungen, Auswertung von Registrierungen und Prüfung von Formationen.

PRD ist davon überzeugt, dass dieses Gebiet das Potenzial in sich birgt, eine Vielzahl von Bohrorten hervorzubringen und zwar sowohl für konventionelle Speicher, wie auch für Gesteine geringer Porosität und Permeabilität. An den herausgearbeiteten Standorten wird dann bis zur tiefsten identifizierten Höffigkeitszone gebohrt werden, und zwar zuerst an jenen mit den stärksten Leitschichten über mehrere Zonen.



PRD wird auf alle Inhaber von Oberflächenrechten und auf Umweltbelange, einschließlich des Grundwassers, Rücksicht nehmen und alle Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz beachten.



Personalübersicht



Anlage 1

Bürgschaft

<u>Von</u>

PRD Energy Inc. ("PRD Inc.") Suite 370 435 4th Ave SW Calgary, AB T2P 3A8 Kanada

An

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ("LBEG") Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld Herrn Fred Brinkmann An der Marktkirche 9 38669 Clausthal-Zellerfeld

Im Auftrag der

PRD Energy GmbH Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin

Berlin, 30.04.2012

Bürgschaft der PRD Inc. im Auftrag der PRD Energy GmbH

Die PRD Inc. als alleinige Muttergesellschaft der PRD Energy GmbH übernimmt hiermit zugunsten des LBEG die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung aller bestehenden und künftigen Zahlungsverpflichtungen der PRD Energy GmbH, welche aus der Aufsuchung auf dem Feld "Ostrohe", für das die PRD Energy GmbH eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt hat, gegenüber dem LBEG nach erfolgter Erteilung dieser Erlaubnis entstehen.

Die Bürgschaft erlischt, sobald der PRD Inc. diese Urkunde – auch über Dritte – zurückgegeben wird. Eine Rückgabe hat insbesondere dann zu geschehen, wenn nach Ansicht der PRD Inc. und des LBEG diese Bürgschaft aufgrund der eigenen Liquidität der PRD Energy GmbH nicht mehr vonnöten ist oder die Zahlungsansprüche des LBEG gegen die PRD Energy GmbH im Zusammenhang mit der Aufsuchung auf dem Feld "Ostrohe" vollständig und endgültig befriedigt sind und nicht mehr entstehen können.

Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht. Eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Erklärung sind von den ordentlichen deutschen Gerichten zu entscheiden.

Unterschrift des Bürgen

Amtsgericht Charlottenburg

Ausdruck Handelsregister B Abruf vom 25.11.2011, 09:49

HRB 129465 B

| Num- mer der Ein- tra- gung | a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens | Grund- oder Stammkapital | Allgemeine Vertretungsregelung Vorstand, Leitungsorgan, ge- schäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis | Prokura | a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse | a) Tag der Ein- tragung b) Bemerkun- gen |
|--|--|-----------------------------|---|---------|--|---|
| 1 | . 2 | 3 | 4 | . 5 | - 6 | 7 |
| 1 | a) PRID Energy GmbH b) | 25.000,00 EUR | a) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ver- tritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird | | a) Gesellschaft mit beschränkter Haf- tung | a) 04.10,2010 Wohlfeil |
| | Berlin Gesch#Reunschrift: | | die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Ge- | | Gesellschaftsverrag vom: 22.06.2010 | |
| | c/o Flick Gocke Schaumburg, Friedrichstraße 69, 10117 Berlin | | meinschaft mit einem Prokuristen ver- treten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt | | mit Änderung vom 15.07.2010 in § 3 (Stømmkapitai), | |
| | c) Aufsuchung und Gewinnung von | | werden, | | | |
| | Erdöl und Erdgas sowie sonstiger natürlicher Rohstoffe einschließ- lich der Verarbeitung, des Trans- | | b) Geschäftsführer: 1. | | | |
| | ports. Vertriebs und Handels die- ser Erzeugnisse; Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Behand- | | Hornett, Murk Albert, *11.12.1955, Calgary/Kanada | | , | |
| | lung, Lagerung und des Transports natürlicher Ressourcen sowie die Erbringung jeglicher damit in Zu- | | mit der Befugnis die Gesellschaft al- lein zu vertreten mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit | | | |
| | sammenhang stehender Dienstleis- tungen; - Planung, Bau und Be- | | sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen | | | |
| | trieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie; Ausführung jegticher in diesem Zusammenhaug stehen- | | | | : | |

25.11.2011

Seite 1 von 2

Amtsgericht Charlottenburg

Ausdruck Handelsregister B Abruf vom 25.11.2011, 09:49

HRB 129465 B

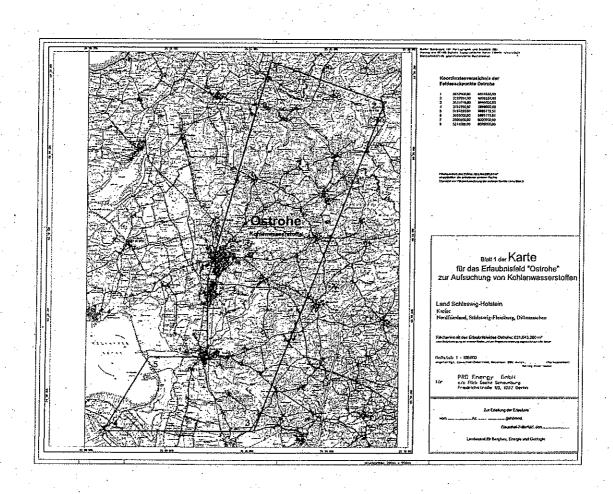
| Num- | a) Firma. | Stommitanital | a) Allgemeine Vertretungsregelung | Prokura . | a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag | a) Tag der Ein- |
|--------------------|---|---------------|---|-----------|---|--------------------------------|
| mer der Ein- | b) Sitz, Niederlassung, inländi- sche Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen | | Vorstand, Leitungsorgan, ge- schäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschaf- ter, Geschäftsführen, Vertre- | | b) Sonstige Rechtsverhältnisse | tragung b) Bemerkun- gen |
| tra- gung | c) Gegenstand des Unterneh- mens | | tungsberechtigte und besondere Vertretungsbefügnis | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | der Dienstleistungen. | | | | | |

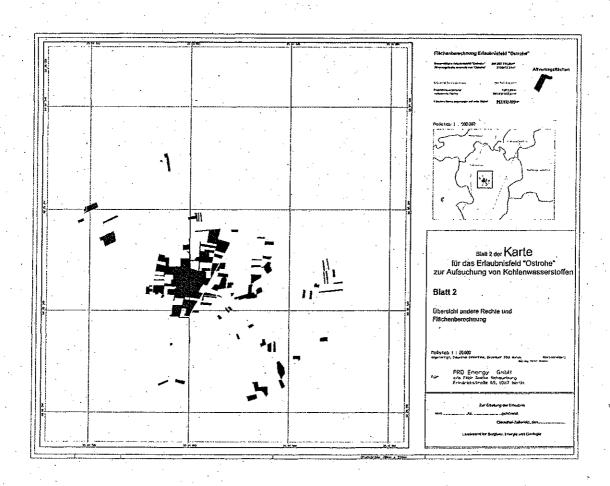
25.11.2011

Seite 2 von 2



Anlage 2







PRD Energy Inc.

Consolidated Financial Statements

As at and for the years ended December 31, 2011 and 2010

Management's Responsibility for Financial Reporting

The accompanying financial statements and all information in the annual report are the responsibility of management. Management has prepared the financial statements in accordance with Canadian generally accepted accounting principles. In the opinion of management, the financial statements have been prepared within acceptable limits of materiality and, when necessary, management has made informed judgments and estimates in accounting for transactions that were not complete at the balance sheet date. When alternative accounting methods exist, management has chosen those it deems most appropriate in the circumstances as indicated in the notes to the financial statements. Financial information contained elsewhere in the annual report has been prepared and reviewed by management to ensure it is consistent with the financial statements.

Management has established systems of internal controls over financial reporting to provide reasonable assurance regarding the reliability of the Corporation's financial reporting and the preparation of financial statements for external purposes in accordance with Canadian generally accepted accounting principles.

The Audit Committee is appointed by the Board of Directors, and comprises directors that are not employees of the Corporation. The Committee meets regularly with management, as well as the external auditors, to discuss internal controls over the financial reporting process, auditing matters and financial reporting issues, to satisfy itself that each party is discharging its responsibilities, and to review the financial statements and the external auditors' report. The Board of Directors has approved the financial statements.



April 20, 2012

INDEPENDENT AUDITORS' REPORT

To the Shareholders of PRD Energy Inc

We have audited the accompanying consolidated financial statements of PRD Energy Inc., which comprise the consolidated statements of financial position as at December 31, 2011 and 2010 and January 1, 2010, and the consolidated statements of comprehensive loss, changes in equity and cash flows for the years ended December 31, 2011 and 2010, and a summary of significant accounting policies and other explanatory information.

Management's responsibility for the consolidated financial statements

Management is responsible for the preparation and fair presentation of these consolidated financial statements in accordance with International Financial Reporting Standards, and for such internal control as management determines is necessary to enable the preparation of consolidated financial statements that are free from material misstatement, whether due to fraud or error.

Auditors' responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these consolidated financial statements based on our audits. We conducted our audits in accordance with Canadian generally accepted auditing standards. Those standards require that we comply with ethical requirements and plan and perform the audit to obtain reasonable assurance about whether the consolidated financial statements are free from material misstatement.

An audit involves performing procedures to obtain audit evidence about the amounts and disclosures in the consolidated financial statements. The procedures selected depend on the auditors' judgment, including the assessment of the risks of material misstatement of the consolidated financial statements, whether due to fraud or error. In making those risk assessments, the auditors consider internal control relevant to the entity's preparation and fair presentation of the consolidated financial statements in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the entity's internal control. An audit also includes evaluating the appropriateness of accounting policies used and the reasonableness of accounting estimates made by management, as well as evaluating the overall presentation of the consolidated financial statements.

We believe that the audit evidence we have obtained in our audits is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, the consolidated financial statements present fairly, in all material respects, the financial position of PRD Energy Inc. as at December 31, 2011 and 2010 and January 1, 2010, and its financial performance and its cash flows for the years ended December 31, 2011 and 2010 in accordance with International Financial Reporting Standards.

Chartered Accountants

Ernet + Young LLP

Calgary, Canada April 20, 2012

Consolidated Statements of Financial Position

| | December 31 | December 31 | January 1 |
|---|--------------|--------------|------------|
| | 2044 | 2010 | 2047 |
| Assets | 2011 \$ | 2010 | 2010 \$ |
| ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ | Ψ. | (Note 19) | (Note 19) |
| Current assets | | | |
| Cash and cash equivalents | 18,312,578 | 18,552,741 | 17,099,687 |
| Short-term investments (Note 7) | 153,870 | 1,259,708 | 3,039,221 |
| Accounts receivable | 34,704 | 23,951 | 40,319 |
| Prepaid expenses | 145,552 | 135,366 | 104,393 |
| | 18,646,704 | 19,971,766 | 20,283,620 |
| Assets classified as held for sale (Note 6 and 20) | 1,029,087 | | |
| | 19,675,791 | 19,971,766 | 20,283,620 |
| | • | | |
| Long-term deposits (Note 8) | 12,468 | 12,468 | 389,823 |
| Furniture and fixtures (Note 9) | 34,830 | 43,748 | 47,354 |
| Exploration and evaluation assets (Note 10) | 15,573 | 7,176,556 | 7,206,305 |
| Total assets | 19,738,662 | 27,204,538 | 27,927,102 |
| Liabilities and Shareholders' Equity | | • | |
| Current liabilities | | | |
| Accounts payable and accrued liabilities Liabilities of assets classified as held for | 331,572 | 1,125,530 | 1,106,952 |
| sale (Note 6 and 20) | 1,052,587 | | - |
| Shareholders' equity | 1,384,159 | 1,125,530 | 1,106,952 |
| * * | E0 500 455 | 50 000 TEF | .55.044.42 |
| Share capital (Note 1,1) | 58,589,455 | 56,993,755 | 55,244,45 |
| Contributed surplus (Note 11 e) | 13,649,724 | 14,014,464 | 14,377,80 |
| Deficit | (53,884,676) | (44,929,211) | (42,802,11 |
| Total equity | 18,354,503 | 26,079,008 | 26,820,15 |
| Total equity and liabilities | 19,738,662 | 27,204,538 | 27,927,10 |

See accompanying notes

Commitments (Note 17)

Events after the reporting period (Note 20)

Approved by the Board

(signed) "Michael G. Greenwood" Michael G. Greenwood Director

(signed) "Mark Hornett" Mark Hornett Director

Consolidated Statements of Comprehensive Loss

For the years ended December 31,

| | Years Ended | | |
|---|-------------|-------------|--|
| | 2011 | 2010 | |
| | \$ | . \$ | |
| Expenses | | (Note 19) | |
| General and administrative (Note 14) | 2,232,599 | 1,803,095 | |
| Share based payment expense | 643,376 | 194,722 | |
| Depreciation | 10,743 | 15,573 | |
| | 2,886,718 | 2,013,390 | |
| Finance income | 247,827 | 214,418 | |
| Loss from continuing operations | (2,638,891) | (1,798,972) | |
| | | | |
| Loss from Discontinued operations (Note 6 and 20) | (6,316,574) | (328, 125) | |
| Net loss and comprehensive loss | (8,955,465) | (2,127,097) | |
| | | • | |
| Loss per share – from continuing operations basic and diluted | (0.02) | (0.02) | |
| Loss per share – from total operations basic and | (0.00) | (0.00) | |
| diluted | (0.08) | (0.02) | |
| Weighted average shares outstanding | 113,256,102 | 109,789,946 | |

See accompanying notes

Consolidated Statements of Changes in Equity

| | Share Capital | Contributed Surplus | Deficit | Total |
|--|------------------|---------------------------------------|--------------|-------------|
| | \$ | \$ | \$ | \$ |
| Balance, January 1, 2010 | 55,244,456 | 14,377,808 | (42,802,114) | 26,820,150 |
| Total Comprehensive loss | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | (2,127,097) | (2,127,097) |
| Share based payment transactions (Note 11 e) | | 194,722 | _ | 194,722 |
| Stock Options Exercised (Note 11 b) | 1,100,299 | (558,066) | | 542,233 |
| Private Placement (Note 11 b) | 649,000 | <u>-</u> | , | 649,000 |
| Balance December 31, 2010 | 56,993,755 | 14,014,464 | (44,929,211) | 26,079,008 |
| Total Comprehensive loss | | | (8,955,465) | (8,955,465) |
| Share based payment transactions (Note 11 e) | _ | 643,376 | <u> </u> | 643,376 |
| Stock Options Exercised (Note 11 b) | 1,595,700 | (1,008,116) | | 587,584 |
| Balance, December 31, 2011 | 58,589,455 | 13,649,724 | (53,884,676) | 18,354,503 |

See accompanying notes

Consolidated Statements of Cashflows

| | 2011 | 2010 |
|---|-------------|-------------|
| | \$ | \$ |
| Cash provided by (used in): | | |
| Operating activities: | | • |
| Net loss from continuing operations | (2,638,891) | (1,798,972) |
| Items not involving cash | | |
| Depreciation | 10,743 | 15,573 |
| Share based payment expense | 643,376 | 194,722 |
| Change in non-cash working capital (Note 12) | 237,690 | 40,224 |
| Funds used in continuing operations | (1,747,082) | (1,548,453) |
| Loss from discontinued operations | (6,316,574) | (328,125) |
| Asset Write down | 6,147,469 | 328,125 |
| Cash used in operations | (1,916,187) | (1,548,453 |
| | | • |
| Financing activities: | | |
| Issuance of shares | 587,584 | 1,191,233 |
| Cash from financing activities | 587,584 | 1,191,233 |
| | | • |
| Investing activities: | | |
| Redemption of short-term investments and deposits | 1,105,838 | 1,779,513 |
| Refund of cash deposits | | 49,23 |
| Furniture and fixtures expenditures | (1,825) | (11,967 |
| Change in non-cash working capital related to investing | _ | (36,251 |
| Purchase of Exploration and evaluation assets | (15,573) | 29,74 |
| Cash from investing activities | 1,088,440 | 1,810,27 |
| Change in cash and cash equivalents | (240,163) | 1,453,05 |
| Cash and cash equivalents, beginning of year | 18,552,741 | 17,099,68 |
| Cash and cash equivalents, end of year | 18,312,578 | 18,552,74 |
| Supplemental and flowinformations | | , |
| Supplemental cash flow information: Interest paid | | |
| Interest received (operating activities) | 247,827 | 214,41 |
| Taxes paid | | |

See accompanying notes

Notes to the Financial Statements December 31, 2011

1. Description of Business

PRD Energy Inc., ("PRD" or "the Company") was continued from British Columbia to Alberta on June 14, 2006. The Company's common shares trade on the TSX Venture Exchange under the symbol "PRD". The Company is located at: Suite 370 – 435 4th Ave. SW, Calgary Alberta, T2P 3A8.

The Company is in the development stage and is currently seeking farm-in arrangements with a number of oil and gas operators located in Germany and other European countries and applied for and received several exploration and production licenses in Germany. On October 4, 2010, the Company incorporated two wholly-owned German subsidiaries, PRD Energy GmbH and PRD GmbH.

The audited consolidated financial statements for the year ended December 31, 2011 were authorized for issuance by the Board of Directors on April 20, 2012.

2. Basis of Presentation

Statement of compliance

The consolidated financial statements of the Company have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the International Accounting Standards Board (IASB). For all periods up to and including the year-ended December 31, 2010 the Company prepared its financial statements in accordance with Canadian generally accepted accounting principles ("Canadian GAAP"). These financial statements for the year-ended December 31, 2011 are the first the Company has prepared in accordance with IFRS. An explanation of the transition items and impact of IFRS on the consolidated financial position, statement of loss and cash flows of the Company is provided in note 16.

All tabular amounts are in Canadian dollars, the Company's functional currency, except numbers of common shares, per share amounts, percentages and other figures as noted.

Notes to the Financial Statements December 31, 2011

3. Significant Accounting Judgments, Estimates and Assumptions

The preparation of the Company's consolidated financial statements in conformity with IFRS requires management to make judgements, estimates and assumptions that affect the reported amounts of expenses, assets and liabilities, disclosure of any contingent liabilities at the date of the financial statements. Estimates and assumptions are continuously evaluated and are based on management's experience and expectations of future events that are believed to be reasonable under the circumstances. However, uncertainty about the assumptions and estimates could result in outcomes that require a material adjustment to the carrying amounts of the assets or liabilities in future periods.

The following are the critical judgments that management has made in applying the Company's accounting policies and that have the most significant effect on the amounts recognized in the consolidated financial statements.

Recoverability of exploration and evaluation assets

The Company assesses carrying values of exploration and evaluation assets for impairment on an annual basis, but monitors for indicators of impairment on a quarterly basis. The Company reviews indicators of impairment such as commodity prices, recent market transactions and progress towards the commercialization of production. As the Company divested of its Northwest Territories Assets subsequent to year end, an impairment charge was recognized to reflect this market valuation.

Discontinued operations and assets held for sale

The sale of our Northwest Territories assets closed on March 9, 2012. Associated results of operations and cash flows are separately reported as discontinued operations for all periods presented and the associated financial position is separately reported as assets and liabilities held for sale as of December 31, 2011.

Income Taxes

The Company recognizes the net future tax benefit related to deferred tax assets to the extent that it is probable that the deductible temporary differences will reverse in the foreseeable future. Assessing the recoverability of deferred tax assets requires the Company to make significant estimates related to expectations of future taxable income. Estimates of future taxable income are based on forecast cash flows from operations and the application of existing tax laws in each jurisdiction. To the extent that future cash flows and taxable income differ significantly from estimates, the ability of the Company to realize the net deferred tax assets recorded at the reporting date could be impacted. Additionally, future changes in tax laws in the jurisdictions in which the Company operates could limit the ability of the Company to obtain tax deductions in future periods.

Share based payments

The Company recognizes expenses related to share based payment transactions over the vesting period of options granted to employees, directors or consultants. The fair value of equity settled share based payments are estimated using the Black-Scholes pricing model. This estimate depends on certain assumptions including share price, volatility, risk free interest rate, term of the awards, forfeiture rate and annual dividend yield, which by their nature are subject to measurement uncertainty.

The PRD Energy Advantage Exploitation Expertise Partner of Choice





Introduction

- Pacific Rodera (PRD) Incorporated in 1997
- New exploitation focused management team in 2007
- Anticipated the market and sold producing Western Canadian assets prior to market collapse
- Clean balance sheet with cash and access to additional capital

Prograve Banagamani



Business Strategy

- PRD core strength is the development and application of new technology to exploit existing fields
- Reviewed numerous basins worldwide for opportunities to bring PRD expertise to appropriate basins
- Strategy requires:
- operatorship

opportunity

repeatability



Growth Tarough Innovation

Why Partner With PRD Energy

- Operating team
- has drilled thousands of wells annually into many different reservoir types
- history of developing low cost structures while maximizing production
- experienced at developing large efficient multi disciplined teams

Picker Experies



Why Partner With PRD Energy

- Demonstrable history of success
- Exemplary HS&E track record
- Relationships with international service companies have resulted in strong creative partnerships
- History of working with local cultures and sensitivity to local issues

PRD Team Strengths

- Expertise allows PRD to assess opportunities quickly
- Optimize existing technology
- Develop breakthrough technological solutions to complex issues
- Strong core management
- Proven low cost operator with highest netbacks making marginal fields economic

Technological Solutions to Complex Problems



Preferred Partner Strengths

- Partner with exploration success and ability to grow partnership
- With existing fields and core land base
- Partner with local knowledge of basins, issues and nuances
- Desire to increase utilization of facilities and infrastructure

Safety & Environment

- Committed to operating responsibly in all aspects of Environment, Health and Safety
- Chaired government committees to develop industry standards for Environment, Health and Safety
- Chaired emergency response team for major US company
- Developed standards for low impact drilling
- All drilling products environmentally friendly
- History of lowest accident statics in industry





Strong and Successful Exploration Partner



Resource Play History

- Oil was first discovered in the Bakken in 1951
- Vertical drilling and stimulation did not optimize either rate or reserve recovery
- The Bakken was uneconomic using existing methods



Opportunity

- Transfer knowledge from the US
- 100 billion bbls of Bakken oil in place.
- The Bakken resource play is the largest oil discovery in Canada in more than 50 years.
- Able to acquire a large land position



Geology

- The rock formation consists of three members: lower shale, middle dolomite, and upper shale
- The middle dolomite member is the principal oil reservoir, 1600m below the surface
- Porosities in the Bakken average about 10%, but permeability averages 0.04millidarcies



Resource Play

- Advances in horizontal drilling and fracturing technologies unlocked the economics of the Bakken
- Primary production recovery factors increased from 2-3% to 15%
- Innovation increased Bakken production from less than 500 bbls/d in 2004 to over 35,000 bbls/d in 2009
- Implemented pilot water flood program which may increase recovery factors to 25%

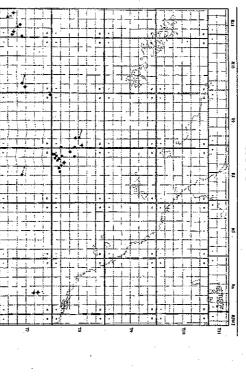


Optimization

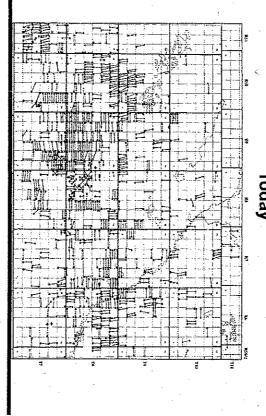
- Reduced well costs from over \$1 million to \$850,000 and then held costs flat during a period of cost increases of over 30%
- Fracturing technology was developed to place up to 20 fracs along a 1300m long horizontal wellbore
- Frac costs decreased from over \$1 million to \$300,000
- Well planning optimized facility utilization and product recovery
- The gas plant recovered over 750 boed of gas and liquid products from gas that was previously flared
- NGL production from the gas plant provides a strategic blending opportunity to improve crude quality and the oil price received



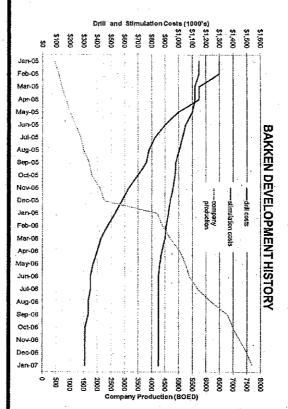
2005













Bakken (Resource Play) Recap

- Commercialized the Bakken, the largest new oil discovery in 50 years
- Developed the drilling and completion strategies to make the Bakken economic by optimizing operations and driving down costs
- Highest net backs and the lowest operating costs in Canada. (\$4/bbl op costs)
- Production increased from 450 bbls/day to 35000 bbls/day

Multi Zone Field History

- Mississippian gas discovered in the 1960's
- Deemed a mature field with limited upside
- Bypassed Jurassic and Cretaceous pay potential
- Underutilized and aging infrastructure







Opportunity

- Underperforming asset base that was deemed mature by multinational operator
- Aerially large field with multiple zone potential and underutilized facilities
- Undeveloped Mississippian potential
- Uneconomic regions in land base due to limited use of technology and infrastructure
- Large land position available at low cost



Development Program

- Acquired 42 producing wells making 3600 BOED from 3 zones
- Worked over 22 wells to increase production to 5800 BOED in first 6 months
- Added compression and debottlenecked pipelines and facilities to increase production to 7600 BOED



Development Program

- Evaluated uphole potential in existing wellbores and increased production to 9600 BOED
- Developed low risk Mississippian drilling locations
- Expansion of gathering system and facility capacity made formerly uneconomic zones economic
- Development locations and multi-zone well completions increased production to 23,000 BOED

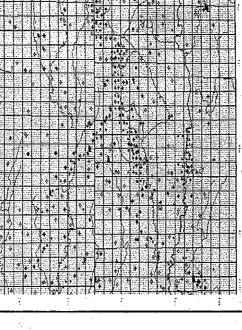


Development Program

- Field operating costs drop by 50% and plant operating costs drop by 70% per unit volume
- Ran up to 10 drilling rigs and 8 service rigs which drove drilling costs down by 40%
- Well stimulation became more effective which increased well production and made formerly uneconomic areas profitable.
- Stimulation costs decreased by 60%

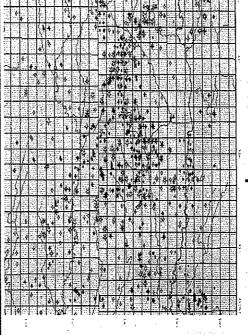


Pre Development



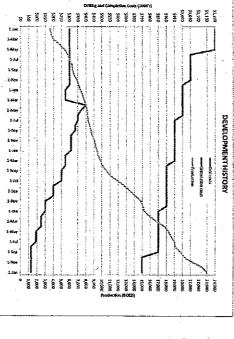


Post Development





Multi Zone Potential Development





Multi Zone Recap

- Optimized existing well production
- Developed low risk program of uphole recompletions and development wells
- Optimized drilling and completion programs driving down costs
- Low cost operations allowed formerly non economic zones to become economic
- Developed long lasting relationships with service companies and suppliers



Strategy

- Develop a relationship with a strong exploration partner for mutual benefit
- Invest our capital to optimize underperforming fields
- Bring in or develop services to lower costs
- Increase value of asset
- Increase cash flow
- Maintain exemplary HS&E record





370, 435 4th Avenue S.W. Calgary, Alberta T2P 3A8 Canada +1 403 234 0501

Michael Greenwood, Chairman and CEO Mark Hornett, President and COO





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld

Eing.: 22, NOV. 2012



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 1153 38669 Clausthal-Zellerfeld

Ihre Zeichen:

Mein Zeichen:

Auskunft gibt: Durchwahl:

E-Mail:

Husum 16.11.2011

Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Erlaubnisfeld Ostrohe – Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.10.2012 an MELUR

Erlaubnisfeld Rosenkranz Nord – Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.10.2012 an MELUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bin ich zur Stellungnahme zu o.g. Vorgängen aufgefordert worden. Ich fordere Sie auf, den Beschluss des Kreistages vom 16.11.2012 zu beachten und zu unterstützten.

Beschluss: Der Kreistag beschließt einstimmig:

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland fordert den Bund auf, ebenso wie Frankreich, auf Fracking zur Förderung von Erdgas ganz zu verzichten.

Das Land Schleswig-Holstein wird aufgefordert, die Forderung an den Bund zu unterstützen, sich dadurch hinter seine Bürgerinnen und Bürger zu stellen und im Bundesrat aktiv zu werden für ein generelles Verbot des Frackings.

Sofern und soweit diese Forderung nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, soll das Land darauf hinwirken, dass das Bergrecht nicht mehr für das Frackingverfahren gilt.

Unabhängig von den vorstehenden grundsätzlichen Forderungen, fordert der Kreistag des Kreises Nordfriesland das Landesbergamt auf im konkreten Verfahren die vorliegenden Erlaubnisanträge zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Plangebieten Ostrohe (Teilgebiet NF) und Rosenkranz Nord (Teilgebiet NF) abzulehnen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zu-

lassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten. Dem Kreis Nordfriesland sind die kompletten Antragsunterlagen zugänglich zu machen.

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland fordert das Land Schleswig-Holstein in den Beteiligungsverfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für die Plangebiete Ostrohe (Teilgebiet NF) und Rosenkranz Nord (Teilgebiet NF) eine ablehnende Haltung einzunehmen und das Landesbergamt aufzufordern, die derzeitigen Anträge nicht zuzulassen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung, eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten.

Der Kreis Nordfriesland fordert das Land Schleswig-Holstein und das Landesbergamt auf, kurzfristig Kreise, Gemeinden und die Bevölkerung umfassend über die Vorhaben zu informieren und über eine Umweltverträglichkeitsprüfung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Neben einer Umweltverträglichkeits-Prüfung muss zwingend auch eine standortspezifische Risikoanalyse erfolgen und ein Verbot von jedweden Bohrungen in Trinkwasserschutzgebieten und in deren Umgebung erlassen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Agrar und Energiewirtschaft des Kreises Nordfriesland wird beauftragt, unabhängig vom Jetzigen Verfahren, sich vor dem Hintergrund von CCS und Fracking grundsätzlich mit dem Bergrecht und seiner dringend erforderlichen Neugestaltung zu befassen.

Eine entsprechende Aufforderung und Bitte um Unterstützung geht an das Bundesumweltministerium und die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

Vermerk:

Eine Übersendung der Antragsunterlagen im Nachhinein ist nicht erforderlich, weil das Stellungnahmeverfahren bereits abgeschlossen ist und der Landkreis Nordfriesland sich im Sinne einer Stellungnahme bereits festgelegt hat. Für die im Weiteren enthaltenen Aufforderungen an den Bund, oder das Land ist das LBEG nicht Adressat.

04.12.2012

Telefon: Telefax:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 1153 38669 Clausthal-Zellerfeld Landesamt für Bergbau, Ihre Nachricht vom: 10.10.2012
Energie und Geologie Zeichen: V 534-5312.11-51 Ostrohe
Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld Meine Nachricht vom: /

Eing.: 14, JAN, 2013

Januar 2013

Erlaubnisfeld Ostrohe; Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 teilen Sie mir mit, dass die PRD GmbH, Berlin einen Antrag auf Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis "Ostrohe" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gestellt habe. Danach beabsichtigt die Antragstellerin im beantragten Bewilligungszeitraum den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Kauf bestehender seismischer Daten und deren anschließender Auswertung und Interpretation. Für das letzte Jahr sei die Durchführung einer Explorationsbohrung vorgesehen.

Zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Erlaubnis gewährt der Antragstellerin das ausschließliche Recht, in dem beantragten Erlaubnisfeld "Ostrohe" den betreffenden Bodenschatz ("Kohlenwasserstoffe") aufzusuchen und zu gewinnen, auch wenn tatsächliche Handlungen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen durfen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahrens das Ausmaß der Auswirkungen der mit der Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. inwieweit und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Bereich Artenund Biotopschutz erfüllt werden, noch zu beurteilen sind.

1. Natura 2000

Das beantragte Erlaubnisfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich folgender <u>europäischer</u> Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

FFH-Gebiete

Dienstgebäude Mercatorstraße 3, 5, 7, 24106 Kiel | Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-7239 | poststelle@metur.landsh.de | www.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

- FFH-Gebiet 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au"
- FFH-Gebiet 1622-308 "Gråben der Alten Sorge"
- FFH-Gebiet 1622-391 "Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung"
- FFH-Gebiet 1521-391 "Wälder der Ostenfelder Geest"
- FFH-Gebiet 1621-301 "Wälder bei Bergenhusen"
- FFH-Gebiet 1721-302 "Wald bei Hollingstedt"
- FFH-Gebiet 1721-309 "Kleiner Geestrücken südlich Dörpling"
- FFH-Gebiet 1721-301 "Wald bei Welmbüttel"
- FFH-Gebiet 1820-302 "NSG Fieler Moor"
- FFH-Gebiet 1821-391 "Rieswohld und angrenzende Flächen"
- FFH-Gebiet 1820-303 "Ehemaliger Fuhlensee"
- FFH-Gebiet 1920-301 "Windberger Niederung"
- FFH-Gebiet 0916-391 "NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter

http://www.schleswig-

hol-

stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05 Natura2000/023 FFH Gebie te/ein node.html

zur Verfügung.

Europäische Vogelschutzgebiete:

- Europäisches Vogelschutzgebiet 1622-493 "Eider-Treene-Sorge-Niederung"
- Europäisches Vogelschutzgebiet 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter

http://www.schleswig-

hol-

stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05 Natura2000/025 Vogelschut z/ein node.html

Ich weise darauf hin, dass nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein Vorhaben nur dann als verträglich angesehen werden kann, wenn keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Bestandteile gemessen an seinen Erhaltungszielen (für sämtliche Arten) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieses ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

2. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Das Erlaubnisfeld "Ostrohe" ragt in seinem südöstliche Zipfel in den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Der Bereich des Nationalparks und angrenzende Gebiete in der Meldorfer Bucht sind gleichzeitig FFH-Gebiet (DE-0916-391 "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete") wie auch Europäisches

Vogelschutzgebiet (DE-0916-491 "Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"). Siehe Ziffer 1. dieser Stellungnahme.

Somit sind öffentliche Interessen nach internationalen Richtlinien zum Schutz der Natur sowie nach nationalem Recht von dem im Antrag dargestellten Vorhaben unmittelbar wie auch mittelbar berührt.

Die Erteilung der Erlaubnis verleiht der Inhaberin das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen. Die Antragstellerin hat ein Arbeitsprogramm skizziert, anhand dessen die Akquisition von 2D- und 3D-Seismik einschließlich deren Auswertung sowie die Durchführung einer Explorationsbohrung beabsichtigt ist.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die seismischen Untersuchungen und gegen die Explorationsbohrung im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete), sowie gegen diese Untersuchungen, wenn sie in den Nationalpark (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete) hineinwirken. Der Jahreslebensraum der Arten, für die der Nationalpark von Bedeutung oder sogar besonderer Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie ist, erstreckt sich sowohl über den Nationalpark selbst als auch in den angrenzenden Bereich des schleswigholsteinischen Küstenmeeres. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Vogelarten sowie für Fischarten und Meeressäuger. Beeinträchtigungen dieser Tierarten, für die der Nationalpark gemäß seiner Erhaltungsziele eine besondere Verantwortung trägt, können durch das beantragte Vorhaben im Erlaubnisfeld "Ostrohe" nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die o.g. ausgewiesenen FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

Von den o.g. seismischen Untersuchungen betroffen sind insbesondere Meeressäuger, hier vor allem Schweinswale, aber auch Seehunde. Die letzten seismischen Untersuchungen im Dithmarscher Wattenmeer haben gezeigt, dass die im Verfahren eingesetzten Airguns/Luftpulser keineswegs nur vorübergehend und nur auf wenige Arten wirken. Der Schweinswal gehört zu den bedrohten Tierarten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind u.a. aufgrund der FFH-Richtlinie und dem Kleinwalabkommen AS-COBANS verpflichtet, Schweinswale zu schützen. Der Schweinswal gehört als Anhang IV-Art (FFH-Richtlinie) zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. §7 Abs.2 Nr. 10 BNatSchG. Eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch Lärm (z.B. Seismik) fallen damit unter die Verbotstatbestände des Art. 12 der FFH-Richtlinie (Art. 12 Buchstabe b der FFH-RL untersagt jede Beeinträchtigung) und unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Betroffen sind weiterhin Vögel (Verlust an Lebensraum und Nahrungsflächen, zusätzliche Energieverluste durch Fluchtbewegungen aufgrund von seismischen Untersuchungen).

Betroffen sind auch Fische und hier insbesondere Fischeier und Fischlarven wiederum durch seismische Untersuchungen.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dieses gilt für Projekte (§ 34 BNatSchG) – einzeln wie auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – wie auch für Pläne (Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu be-

achten oder zu berücksichtigen sind) gleichermaßen (§ 36 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BNatSchG).

Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 BBergG stellt eine vorbereitende Entscheidung einer Behörde dar, aus der sich ableitend tatsächliche Handlungen ergeben, die in einem bergrechtlichen Betriebsplan (§52 ff BBergG) zugelassen werden. Somit erfüllt im vorliegenden Fall die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 BBergG den Tatbestand eines Planes, der bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen und für den eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen komme ich für den Bereich des Nationalparks einschließlich der darin liegenden und angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu dem Schluss, dass Interessen des Natur- und Artenschutzes das beantragte Vorhaben ausschließen.

3. Naturschutzgebiete

Das Erlaubnisfeld "Ostrohe" überschneidet sich mit folgenden Naturschutzgebieten:

- NSG "Wildes Moor bei Schwabstedt"; Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 25. November 1992, GVOBI. Schl.-H. S. 8
- NSG "Alte Sorge-Schleife"; Kreis Schleswig-Flensburg, Verordnung vom 19. September 1991, GVOBI. Schl.-H. S. 527
- NSG "Delver Koog", Kreis Dithmarschen; Verordnung vom 24. September 1976, GVOBI. Schl.-H. S. 253
- NSG "Fieler Moor", Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 16. Dezember 1993, GVOBI. Schl.-H. S. 60
- NSG "Ehemaliger Fieler See", Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 22. Dezember 1998, GVOBI. Schl.-H. 1999 S. 14
- NSG "Ehemaliger Fuhlensee", Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 14. Dezember 1990, GVOBI. Schl.-H. 1991 S. 42
- NSG "Kronenloch / Speicherkoog Dithmarschen, Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 23. Dezember 1985, GVOBI, Schl.-H. 1986 S. 21

(Änderungen der Verordnungen sind hier nicht aufgeführt).

Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

4. Landschaftsschutzgebiete

Das Erlaubnisfeld überschneidet sich ausweislich des vorgelegten Lagerisses mit einer Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Landschaftsschutzgebiete ergeben sich im Einzelnen aus den Landschaftsrahmenplänen des Planungsraumes IV für den Kreis Dithmarschen und dem Planungsraum V für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Die Landschaftsrahmenpläne sind in das Internet eingestellt unter

http://www.schleswig-

hol-

stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/11 LandschPlanung/03 LRP/ein node.html

Weitere Daten zu Landschaftsschutzgebieten sind auf den Internetseiten der Kreise abrufhar

Kreis Dithmarschen:

http://www.dithmarschen.de/index.phtml?La=1&sNavID=647.107&mNavID=164.803&object=txl1599.104.1&sub=0

Kreis Nordfriesland:

http://www.nordfriesland.de/index.phtml?La=1&sNavID=28.89&mNavID=28.13&object=tx| 28.931.1&sub=0

Kreis Schleswig-Flensburg, siehe Landschaftsrahmenplan V.

5. Wasserschutz

Es liegen keine Ausschlussgründe vor, die die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

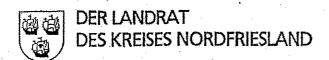
Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in diesem Gebiet Wasserschutzgebiete bestehen oder geplant sind, in denen konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich sind. Zuständig für den Vollzug der Schutzgebietsverordnungen sind die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Bei der Zulassung von Maßnahmen die das Grundwasser berühren (Erdaufschlüsse, Bohrungen, Einleitungen) ist zu prüfen, ob ein Benutzungstatbestand vorliegt. Wasserrechtliche Anforderungen im Rahmen eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde festzulegen.

Abschließend weise ich hin auf die entsprechenden Resolutionen/Beschlüsse z.B. von Kreistagen/Gemeindevertretungen. Bitte entnehmen Sie diese der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage





Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Herr Torsten Albig Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH Herrn Dr. Robert Habeck Mercatorstraße 3 24106 Kiel

Ihre Zeichen: Mein Zeichen: Auskunft gibt: Durchwahl: E-Mall:



Husum 16,11,2011

Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Erlaubnisfeld Ostrohe – Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.10.2012 an MELUR

Erlaubnisfeld Rosenkranz Nord – Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.10.2012 an MELUR

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig, sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,

der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 16.11.2012 folgende Stellungnahme beschlossen. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, die Stellungnahme zu unterstützen und weitere Veranlassungen zu treffen. Aufgrund der nur bis zum 20.11.2012 gewährten
Frist zur Stellungnahme, erfolgt die Zustellung vorab per Email und in paralleler Zustellung (unter
Hinzufügung gemeindlicher Stellungnahmen) an das Fachreferat im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Beschluss: Der Kreistag beschließt einstimmig:

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland fordert den Bund auf, ebenso wie Frankreich, auf Fracking zur Förderung von Erdgas ganz zu verzichten.

Das Land Schleswig-Holstein wird aufgefordert, die Forderung an den Bund zu unterstützen, sich dadurch hinter seine Bürgerinnen und Bürger zu stellen und im Bundesrat aktiv zu werden für ein generelles Verbot des Frackings.

Sofern und soweit diese Forderung nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, soll das Land darauf hinwirken, dass das Bergrecht nicht mehr für das Frackingverfahren gilt.

Hausanschrift Marktstraße 6 25813 Husum Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Nachmittags nach Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen Telefon (0 48 41) 67-0 Telefax (0 48 41) 67-457 E-Mail: info@nordfriesland.de Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindungen Nord-Ostsee-Sparkasse Konto 31 85 BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg Konto 15497-204 BLZ 200 100 20 Unabhängig von den vorstehenden grundsätzlichen Forderungen, fordert der Kreistag des Kreises Nordfriesland das Landesbergamt auf im konkreten Verfahren die vorliegenden Erlaubnisanträge zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Plangebieten Ostrohe (Teilgebiet NF) und Rosenkranz Nord (Teilgebiet NF) abzulehnen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten. Dem Kreis Nordfriesland sind die kompletten Antragsunterlagen zugänglich zu machen.

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland fordert das Land Schleswig-Holstein in den Beteiligungsverfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für die Plangebiete Ostrohe (Teilgebiet NF) und Rosenkranz Nord (Teilgebiet NF) eine ablehnende Haltung einzunehmen und das Landesbergamt aufzufordern, die derzeitigen Anträge nicht zuzulassen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung, eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten

Der Kreis Nordfriesland fordert das Land Schleswig-Holstein und das Landesbergamt auf, kurzfristig Kreise, Gemeinden und die Bevölkerung umfassend über die Vorhaben zu informieren und über eine Umweltverträglichkeitsprüfung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Neben einer Umweltverträglichkeits-Prüfung muss zwingend auch eine standortspezifische Risikoanalyse erfolgen und ein Verbot von jedweden Bohrungen in Trinkwasserschutzgebieten und in deren Umgebung erlassen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Agrar und Energiewirtschaft des Kreises Nordfriesland wird beauftragt, unabhängig vom jetzigen Verfahren, sich vor dem Hintergrund von CCS und Fracking grundsätzlich mit dem Bergrecht und seiner dringend erforderlichen Neugestaltung zu befassen.

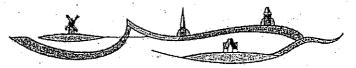
Eine entsprechende Aufforderung und Bitte um Unterstützung geht an das Bundesumweltministerium und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Eine Durchschrift erhält der Schleswig-Holsteinische Landkreistag.

Mit/freundlichen Grüßen

Anlage

AMT NORDSEE-TREENE

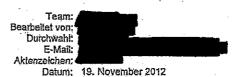
DIE AMTSVORSTEHERIN



Amt Nordsee-Treene · Schulweg 19 · 25866 Mildstedt

Kreis Nordfriesland Fachdienst Umwelt Naturschutzabteilung Zu Hd. Herrn Brambrink Kreishaus 25813 Husum 25866 Mildstedt/Nordfriesland Schulweg 19

Telefon 04841 992 0 Telefax 04841 992 255



Erlaubnisfelder Ostrohe und Rosenkranz Nord Beteiligung nach § 15 BbergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BbergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Anfrage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Amtsausschuss des Amtes Nordsee-Treene fordert für die betroffenen Gemeinden (Erlaubnisfeld Ostrohe - Drage, Seeth, Fresendelf, Hude, Ramstedt, Schwabstedt, Süderhöft, Winnert / Erlaubnisfeld Rosenkranz-Nord - Elisabeth-Sophien-Koog, Nordstrand, Arlewatt, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup, Wobbenbüll) das Landesbergamt auf, die vorliegenden Erlaubnisanträge zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Plangebieten Ostrohe (Teilgebiet NF) und Rosenkranz Nord (Teilgebiet NF) abzulehnen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung, eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten.

Dem Amt Nordsee-Treene sind die kompletten Antragsunterlagen zugänglich zu machen.

Der Amtsausschuss des Amtes Nordsee-Treene bittet das Land Schleswig-Holstein in den Beteiligungsverfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für die Plangebiete Ostrohe (Teilgebiet NF) und Rosenkranz Nord (Teilgebiet NF) eine ablehnende Haltung einzunehmen und das Landesbergamt aufzufordern, die derzeitigen Anträge nicht zuzulassen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung, eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten.

Der Amt Nordsee-Treene fordert das Land Schleswig-Holstein und das Landesbergamt auf, kurzfristig Kreise, Gemeinden und die Bevölkerung umfassend über die Vorhaben zu informieren und über eine Umweltverträglichkeitsprüfung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Begründung:

Umstrittene Fördertechnik

Die technisch favorisierte Technologie zur Förderung sogenannter unkonventioneller Lagerstätten ist das sogenannte Hydraulik Fracturing Verfahren (Fracking Technologie). Ziel dieses Verfahrens ist es, sogenannte Stützmittel (z.B. Quarzsand) in künstlich geschaffene Gesteinsrisse zu bringen, um so Erdgas die Möglichkeit zu geben, Bohrlöchern zuzufließen. Neben Wasser und Sand werden dem Stützmittel chemische Zusätze zugefügt. Deren Wirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf das Grundwasser sind schädlich und die Methodik zu wenig erforscht. Ein Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes kommt zu dem Schluss, dass strenge Anforderungen an das Verfahren zu stellen sind und stellt auch klar, dass die Technologie noch nicht ausgereift ist.

Da keine Gewissheit darüber besteht, ob eine Zustimmung zu einer eher weniger spektakulären Erkundungsuntersuchung nicht auch Ansprüche für spätere Förderungen und Förderungstechniken auslöst, werden zwingend detaillierte und intensive Prüfungen erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

lace Claure



24983 Handewitt, 08.01.2013 Hauptstraße 9

Gemeinde Handewitt • Hauptstraße 9 • 24983 Handewitt

Amt/Abteilung: Sachbearbeitung:

Landesamt

Telefon:

für Bergbau, Energie und Geologie Landesamt für Bergbazinmer:

38669 Clausthal-Zellerfeld

Energie und Geologie

Dienstsitz Clausthal-Zellerferoffungszeiten:

1 1 JAN, 2013

Montag - Freitag Donnerstag auch

08:30 - 12:00 Uhr 14:30 - 18:00 Uhr

Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Erlaubnisfeldern "Rosenkranz Nord" und "Ostrohe", Teilgebiete Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2012 zum o.g. Antragsverfahren einstimmig eine Resolution beschlossen.

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Inhalt dieser Erklärung mitzuteilen:

Resolution der Gemeinde Handewitt zu den Erlaubnisanträgen der Firmen Max-Streicher GmbH und PRD Energy GmbH zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Erlaubnisfeldern "Rosenkranz Nord" und "Ostrohe"

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt fordert das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld, auf, die vorliegenden Erlaubnisanträge zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Plangebieten "Rosenkranz Nord" (Teilgebiet Schleswig-Flensburg) und "Ostrohe" (Teilgebiet Schleswig-Flensburg) abzulehnen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung ist eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten. Der Gemeinde Handewitt sind die kompletten Antragsunterlagen zugänglich zu machen.

Bankkonten der Gemeindekasse Handewitt:

Nord-Ostsee Sparkasse, Kto.-Nr. 10 000 033 (BLZ 217 500 00) BIC: NO! ADE21NOS . IBAN: DE 17 217 50000 0010 000033

Raiffeisenbank eG, Handewitt, Kto.-Nr. 100 072 (BLZ 215 653 16) BIC: GENODEF1HDW IBAN: DE 84 21565316 0000 1000 72



Info@gemeinde-handewitt.de

★ Telefon 04608 / 9040-0

.a Telefax 04608 / 9040-30

- 2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt bittet das Land Schleswig-Holstein in den Beteiligungsverfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Plangebieten "Rosenkranz Nord" (Teilgebiet Schleswig-Flensburg) und "Ostrohe" (Teilgebiet Schleswig-Flensburg) eine ablehnende Haltung einzunehmen und das Landesbergamt aufzufordern, die derzeitigen Anträge nicht zuzulassen. Für den Fall einer formal nicht möglichen Ablehnung ist eine Entscheidung solange zurückzustellen, bis abschließend gesichert ist, dass eine Zulassung der beantragten Erkundungsuntersuchungen keine Wirkungen auf grundsätzliche Ansprüche der Förderung und/oder methodischer Verfahren einer Förderung entfalten.
- 3. Die Gemeinde Handewitt fordert das Land Schleswig-Holstein und das Landesbergamt auf, kurzfristig Kreise, Gemeinden und die Bevölkerung der betroffenen Gebiete umfassend über die Vorhaben zu informieren und über eine Umweltverträglichkeitsprüfung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

in the



Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Stilleweg 2, 30655 Hannover

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst (LLUR)

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Geologisches Landesamt Hamburg (BSU) Billstraße 84, 20539 Hamburg

Geologischer Dienst für Bremen (GDfB)

Leobener Straße, 28359 Bremen

Stand: Januar 2009

| 1. | Einleitung | 2 |
|----|--|-----|
| 2. | Berichterstattung | 2 |
| 3. | Wissenschaftlich-technische Studien | 2 |
| 4. | Berichterstattung über flächenhafte Aufsuchungsarbeiten | . 3 |
| | 4.1 Seismik | 3 |
| | 4.2 Gravimetrie und Magnetik | 3 |
| 1. | 4.3 Geochemische und sonstige Feldmessungen | 3 |
| 5. | Berichterstattung über Bohrungen | 3 |
| | 5.1 Physikalische Bohrlochmessungen (Bohrlogs) | . 4 |
| | 5.2 Produktionstestmessungen | 4 |
| | 5.3 Messungen am Bohrmaterial | 4 |
| | 5.31 Petrophysikalische Messungen | 4 |
| | 5.32 Gas- und Fluidanalysen | 4 |
| | 5.33 Untersuchungen zum Muttergesteinspotential und -Reifegrad | 4 |
| | 5.4 Materialproben aus Bohrlöchern | 4 |
| 6. | Endberichterstattung bei Rückgabe, Erlöschen oder Wechsel des Inhabers | |
| | einer Erlaubnis/Bewilligung | 5 |



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Geologisches Landesamt Hamburg





1. Einleitung

Bei Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (E&P-Aktivitäten) schreibt das Bundesberggesetz (BBergG), eine Berichterstattung und Datenablieferung an die zuständige Bergbehörde vor. Das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) fordert eine ähnliche Berichterstattung und Datenabgabe an die zuständige geologische Landesanstalt, im Folgenden Geologischer Dienst genannt.

Dieses Merkblatt dient einer Vereinheitlichung und Konkretisierung der durch die beiden Gesetze vorgeschriebenen Berichterstattung/Datenablieferung. Die Berichtspflichtigen haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie nach Punkt 2 dieses Merkblattes Bericht erstattet bzw. Daten abgeliefert haben. Nicht berücksichtigt ist hier die routinemäßige Berichterstattung an das LBEG über die Erdöl-Erdgas-Produktion und -Reserven und über Feldeskenndaten sowie die laufende betriebsplanmäßig geregelte Berichterstattung an das LBEG.

Dieses Merkblatt schränkt in keiner Weise die Rechte und Befugnisse der Bergbehörde nach dem Bundesberggesetz und des Geologischen Dienstes nach dem Lagerstättengesetz ein, insbesondere das Recht, weitere Daten und umfassende Informationen anzufordern. Bei technologischen Weiterentwicklungen und in besonderen Bedarfsfällen wird dieses Merkblatt aktualisiert.

2. Berichterstattung

Die abzuliefernden Daten, Berichte und Studien betreffen E&P-Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der oben genannten Behörden. Die Daten stammen aus Feld-, Bohrloch- und Labormessungen oder sind Ergebnis einer Datenbearbeitung nach Standardverfahren der Erdgas-Erdöl-Industrie.

Die Ablieferung erfolgt ohne Aufforderung durch die federführende Gesellschaft routinemäßig innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Abschluss-Daten. Abzuliefern sind:

Für Aktivitäten in Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordsee und schleswig-holsteinischen Teil der Ostsee an das LBEG:

• Berichte gemäß den Punkten 3 bis 6.

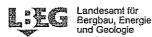
Für Aktivitäten in der Freien Hansestadt Bremen an GDfB, für Aktivitäten in der Freien und Hansestadt Hamburg an BSU, GLA-Hamburg, für Aktivitäten in Schleswig-Holstein und den schleswig-holsteinischen Teil der Nordsee und Ostsee an LLUR:

Daten gemäß den Punkten 3 bis 6 ohne digitale Messwertdaten der Seismik (SPS, UKO-OA, SEG-Y).

So lange nichts anderes vereinbart ist, sind die abgelieferten Daten nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

3. Wissenschaftlich-technische Studien

Auf die Feldesabgabe anzurechnende geologische, geophysikalische, geochemische oder andere Studien und Ausarbeitungen zur Bewertung der Höffigkeit im Erlaubnisfeld sind ablieferungspflichtig.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Geologisches Landesamt Hamburg





4. Berichterstattung über flächenhafte Aufsuchungsarbeiten

Ablieferungspflichtig sind Berichte und Daten zu geophysikalischen, geologischen, geochemischen und sonstigen Felderkundungsarbeiten zur Untersuchung des tieferen Untergrundes.

4.1 Seismik

Ablieferungspflichtig sind zeitnah nach Akquisition und dem anschließenden Dataprocessing digitale Poststackdaten im SEGY-Format. Die Prestack-Daten inkl. Geometrie sind nur auf Anforderung zu liefern.

Die Berichterstattung (Datenakquisition und Dataprocessing) kann gemischt analog-digital erfolgen. Die zu den Berichten gehörenden Lagepläne, seismische Sektionen (alle 2D- und ausgewählte 3D-Linien im Abstand von 2 km in beiden Richtungen) und andere Anlagen können digital als Plotdateien (Dateiformat nach Absprache) übermittelt werden.

2D- und 3D-Seismik (Land- und marine Seismik):

- Messpunktdaten im SPS o.ä. Format,
- Koordinaten der CMP-Punkte bei 2D, bzw. Koordinaten der Eckpunkte der processten 3D-Fläche (Polygon) im UKOOA-Format,
- Berichte über Feldmessungen und Datenprocessing (inkl. der Sektionen, ggf. Grafikdateien),
- migrierte Profile im SEGY-Format (2D), bzw. migriertes 3D-Volumen im SEGY-Format (Workstation Version),
- · verwendete Stapelgeschwindigkeiten,
- verwendete gesamtstatische Korrekturen.

4.2 Gravimetrie und Magnetik

Abgeliefert werden ein Bericht über Feldmessung und Datenbearbeitung mit Lageplan, Konturlinienplan der gemessenen physikalischen Größe sowie Messdaten in digitaler, tabellarischer Form.

4.3 Geochemische und sonstige Feldmessungen

Abgeliefert wird ein Bericht über Feldmessung, Messmethode und Datenbearbeitung mit Lageplan und mit den gewonnenen Messdaten in digitaler, tabellarischer Form.

5. Berichterstattung über Bohrungen

Bei allen Bohrungen ist der Bohrungsoperator gegenüber dem Geologischen Dienst verpflichtet:

- Die Bohrung zwei Wochen vor Bohrbeginn anzumelden,
- sofern nicht anders abgesprochen während des Bohrvorgangs einen monatlichen Bohrbericht mit Stand zum Monatsletzten und einen vierwöchigen Geologischen Bericht in digitaler Form zuzusenden.
- in einer angemessenen Zeit nach Erreichen der Endteufe (ca. drei Monate nach Ergebnisfeststellung) bohrlochweise Schichtenverzeichnisse in digitaler Form zu übersenden.

Inhalt und Form der monatlichen Geologischen Berichte und des Schichtenverzeichnisses richten sich nach dem Standard des Erdölgeologischen Austausches (ATS-Standard). Berichtsmuster und ein Erfassungsprogramm sind beim Geologischen Dienst erhältlich.



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Geologisches Landesamt Hamburg





5.1 Physikalische Bohrlochmessungen (Bohrlogs)

Aus praktischen Gründen wird gegenwärtig auf technische Logs (CCL, CBL etc.) verzichtet. Zweifelsfälle sind durch Rücksprache zu klären. Nachstehende Bohrlochmessungen sind zeitnah als Rohdaten (DLIS-Format, etc.) <u>und</u> Grafikdateien (PDS- oder META-Format, etc.) zu übersenden:

- MWD/LWD-Logs,
- Open Hole Logs,
- · Cased Hole Logs.

Eine routinemäßige Ablieferung analoger Logdaten ist für Bohrungen mit Bohrbeginn ab dem 1.1.2007 nicht mehr erforderlich.

Nachträglich digitalisierte Logdaten älterer Bohrungen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt, sofern die Digitalisierungskosten auf die Feldesabgabe angerechnet werden.

Bohrloch-Abweichdaten werden digital im ATS-Standard an den Geologischen Dienst übermittelt.

Geophonversenkmessungen und VSPs werden digital und analog an den Geologischen Dienst übermittelt. Umfang und Format richten sich ebenfalls nach dem ATS-Standard, dessen Beschreibung beim Geologischen Dienst erhältlich ist.

5.2 Produktionstestmessungen

Grunddaten der durchgeführten Produktionstests werden im Schichtenverzeichnis spezifiziert. Für nützliche Zusatzinformationen sollten dort Kommentarzeilen verwendet werden.

5.3 Messungen am Bohrmaterial

5.31 Petrophysikalische Messungen

Summarische Ergebnisse der Kernmessungen (Porosität und Permeabilität) werden in den entsprechenden Teilen des Schichtenverzeichnisses digital aufgeführt. Zusätzliche Ergebnisse von Untersuchungen an Kernmaterial werden berichtet.

5.32 Gas- und Fluidanalysen

Ergebnisse der Analysen an Fluiden und Gasen aus dem Bohrloch werden in den dafür vorgesehenen Teilen des abzuliefernden Schichtenverzeichnisses einer Bohrung digital berichtet. Zusätzliche Untersuchungen an Gasen und Fluiden werden berichtet.

5.33 Untersuchungen zum Muttergesteinspotential und -Reifegrad

Ergebnisse von Reifegradbestimmungen und von Untersuchungen zu Menge und Zusammensetzung des organischen Materials (TOM, TOC, Pyrolyse, etc.) werden in Berichtsform und in analogen und ggf. digitalen Tabellen berichtet.

5.4 Materialproben aus Bohrlöchern

Der Bohrungsoperator / Auftraggeber ist verpflichtet, Måterialproben aus Bohrlöchern fachgerecht der Erdöl-/Erdgasindustrie aufzubewahren und auf Verlangen, Einsicht in dieses Probenmaterial zu gewähren.

Die Beendigung der Aufbewahrung von Materialproben und von Kernmaterial bedarf einer Zustimmung der zuständigen Behörde.



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Geologisches Landesamt Hamburg





6. Endberichterstattung bei Rückgabe, Erlöschen oder Wechsel des Inhabers einer Erlaubnis/Bewilligung

Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, für den Zeitraum seiner Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauftermin einer Erlaubnis oder Bewilligung, bzw. nach Wechsel des Erlaubnisinhabers, einen Endbericht abzuliefern. Dieser Bericht kann Bezug auf die früher abgelieferten Berichte und Daten nehmen, muss aber die wichtigsten Ergebnisse aller geophysikalischen, geochemischen und geologischen Untersuchungen sowie aller Bohrungen beinhalten. Er sollte sich nach dem folgenden Schema richten:

- · Einleitung und allgemeine Informationen zu der Erlaubnis/Bewilligung,
- zusammenfassende Darstellung der Explorations- und Produktionsaktivitäten,
- Darstellung der geologischen Situation, der Stratigraphie und der Bohrungsergebnisse,
- strukturelle Interpretation des Gebietes,
- · Beschreibung der KW-Strukturen,
- · Zusammenfassung und Folgerungen,
- Lagepläne der bergrechtlichen (Teil-) Gebiete, der 2D-/3D-Seismik, der Bohrungen und weiterer geowissenschaftlichen Aktivitäten
- Tabellarische Übersichten der 2D-/3D-Seismik, der Bohrungen und weiterer geowissenschaftlichen Aktivitäten/Messungen,
- Seismische Zeit- und/oder Tiefenpläne der Haupthorizonte,
- einige repräsentative seismische Profile mit Interpretation,
- ggf. Karten zu Reservoir-Geologie, Geochemie oder Strukturgeologie,
- nur bei Rückgabe/Erlöschen einer Bewilligung: eine zusammenfassende Erdöl- und Erdgas-Produktionsgeschichte und -statistik.

Bei Bedarf wird dieses Merkblatt ergänzt und dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Stellungnahme zum Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages Ostrohe und zum Vorrang hinsichtlich der Konkurrenzsituation

Bewertung des Arbeitsprogrammes hinsichtlich § 11 Nr. 3 BBergG

Das aktualisierte Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages Ostrohe sieht innerhalb der beantragten 5-jährigen Erlaubnisperiode zunächst den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Kauf bestehender seismischer Daten und anschließendem Re-Prozessing und Kauf von Bohrungsdaten vor. Anschließend sollen alle Daten ausgewertet werden. Nach der Durchführung von zusätzlichen 2D-seismischen Messungen und deren Auswertung im Folgejahr sieht das Arbeitsprogramm 3D-seismische Messungen vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse der 2D-und 3D-seismischen Messungen soll im letzen Jahr eine Explorationsbohrung abgeteuft werden. Die Aufsuchungsarbeiten des Arbeitsprogrammes des Erlaubnisantrages Ostrohe sind damit entsprechend gängiger Praxis nach Art, Umfang und Zweck ausreichend und sollen in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Ein Versagungsgrund entsprechend § 11 Nr. 3 BBergG ist somit nicht gegeben.

Beschreibung der Konkurrenzsituation

Der Antrag für die Erlaubnis Ostrohe befindet sich in Konkurrenz zu dem Erlaubnisantrag Rosenkranz-Süd der Stellungen 2. Die flächenhaften Überschneidungen gehen aus den Abbildungen 1 und 2 hervor. Auch bei dem konkurrierenden Antrag Rosenkranz-Süd sind Versagungsgründe entsprechend § 11 Nr. 3 BBergG nicht gegeben (siehe Stellungnahme zum Arbeitsprogramm Rosenkranz-Süd). Es wird vorausgesetzt, dass eine Prüfung hinsichtlich der Versagungsgründe nach § 11 BBergG, außer der Prüfung hinsichtlich des Versagungsgrundes nach § 11 Nr. 3 BBergG, bereits im Vorfeld dieser Stellungnahme stattgefunden hat und keine Versagungsgründe vorliegen.

Rechtliche Vorgaben bei gleichrangigen konkurrierenden Anträgen

Nach § 14 Abs. 2 BBergG hat bei Erlaubnisanträgen, bei denen Versagungsgründe nach § 11 nicht gegeben sind, der Antrag den Vorrang, in dem das Arbeitsprogramm zusammen mit der Voraussetzung, die nach § 11 Nr. 7 für Erlaubnis oder Bewilligung glaubhaft zu machen ist, den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung am besten Rechnung trägt; dabei sind die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen. Nach dem Kommentar von Boldt&Weller zu § 14 Abs. 2 BBergG Rn. 4 gehören zu den Entscheidungskriterien für die Auswahl bei konkurrierenden Anträgen in erster Linie das Arbeitsprogramm und die Mittel, die nach Angaben und finanziellen Verhältnissen des Antragstellers der Durchführung dieses Programms zugerechnet werden können. Nach Boldt & Weller ist die in § 14 Abs. Satz 1 zweiter Halbsatz BBergG ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, bei der Entscheidung über einen Antrag auch die sonstigen innerhalb oder außerhalb des begehrten Feldes durchgeführten bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen, in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

| Kriterien zur Bewertung der Anträge hinsic | zur Bewertung der Anträge hinsichtlich § 14 Abs. 2 BBergG (Vorrang) | | | | |
|---|---|--|--|--|--|
| Am 11.7.2012 fand unter Beteiligung von AL | L2 RL L2.2 | | | | |
| Justiziar und Referent | eine Besprechung zur Abstimmung der | | | | |
| zu berücksichtigenden Kriterien im Fall von | konkurrierenden Erlaubnisanträgen statt. Über | | | | |

die folgenden Punkte bestand Einvernehmen:

Die Aufsuchung von Bodenschätzen hat den Nachweis von Lagerstätten zum Ziel. Im Falle der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erfolgt der Nachweis von Lagerstätten üblicherweise durch den Aufschluss mittels Bohrungen. Aus diesem Grund muss das maßgebliche Kriterium zur Bewertung der Arbeitsprogramme die Anzahl der darin enthaltenen Explorationsbohrungen sein; und zwar die Anzahl der Explorationsbohrungen, die das Ziel haben, wirtschaftlich förderbare Vorkommen nachzuweisen. Da beantragte Erlaubnisfelder im Allgemeinen wie auch im vorliegenden Fall unterschiedliche Feldesgrößen haben, muss die Anzahl der zu berücksichtigenden Bohrungen - wenn sie als Kriterium zur Bewertung eines Arbeitsprogrammes verwendet werden soll - ins Verhältnis zur beantragten Feldesgröße gesetzt werden, also normiert werden.

Die Kosten der Arbeitsprogramme sind als Bewertungskriterium von Anträgen nur eingeschränkt tauglich, da sie offensichtlich unterschiedlich kalkuliert werden. So differieren die Kosten für Explorationsbohrungen, die im vorliegenden Fall die größten Kostenfaktoren darstellen, erheblich und betragen Die Gründe für die unterschiedlichen Kosten sind nicht bekannt und können auch nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Sollen Kosten für die Bewertung des Vorranges eines Antrages herangezogen werden, so müssen sie ins Verhältnis zur beantragten Feldesgröße gesetzt werden, also normiert werden. Im vorliegenden Fall werden sie aus den o.g. Gründen nicht als Entscheidungskriterium verwendet. Würden sie verwendet, würde sich das Ergebnis nicht ändern.

Die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten der Antragsteller werden bei der Auswahl der Anträge nicht berücksichtigt, da keine Anhaltspunkte vorhanden sind, die diesem Kriterium im vorliegenden Fall eine entscheidungserhebliche Relevanz zuwiesen. Weiterhin ist die gesetzliche Regelung des § 14 Abs. 2 letzter Halbsatz BBergG stark interpretationsfähig. Wenn die Regelung so zu verstehen wäre, dass derjenige Antragsteller Vorteile erhalten soll, der mehr sonstige bergbauliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des beantragten Feldes durchführt, stellt ihre Berücksichtigung einen Eingriff in den Wettbewerb dar und steht damit dem Ziel der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen entgegen. Zudem wird die Regelung des BBergG im Kommentar von Boldt & Weller zu § 14 Abs. 2 BBergG Rn. 4 so interpretiert, dass keine Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit besteht, bei der Entscheidung über einen Antrag auch die sonstigen innerhalb oder außerhalb des begehrten Feldes durchgeführten bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen. Folglich ist von einer Auslegung des § 14 Abs. 2 letzter Halbsatz auszugehen, die mit dem EU-Recht konform ist und keine Verpflichtung zur Berücksichtigung der sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten beinhaltet.

Bewertung der Arbeitsprogramme hinsichtlich § 14 Abs. 2 BBergG (Vorrang)

Wie bereits oben beschrieben steht der Erlaubnisantrag Ostrohe in Konkurrenz zum Antrag In Tabelle 1 sind die Kenngrößen der Anträge zusammengestellt. Für die Bewertung hinsichtlich des Vorranges wurden die absoluten Kenngrößen auf einen bzw. eintausend km² normiert. Maßgebliches Kriterium für die Bewertung ist wie oben dargestellt die Anzahl der in den Arbeitsprogrammen enthaltenen und zu berücksichtigenden Explorationsbohrungen pro tausend km².

Tab. 1: Kenngrößen der Arbeitsprogramme

| Kenngrößen | Ostrohe | Rosenkranz-Süd |
|--------------------------|---------|----------------|
| Netto-Fläche [km²] | 631 | 1061 |
| Kosten [Mio. Euro] | | 9,56 |
| 2D-Seismik [km] | 180 | |
| 3D-Seismik [km²] | 20 | 60 |
| Bohrung [Anzahl] | 1 | 1 |
| normierte Kenngrößen | | |
| Kosten [Euro/km²] | | 9010 |
| 2D-Seismik [km/km²] | 0,29 | |
| 3D-Seismik [km²/km²] | 0,03 | 0,06 |
| Bohrung [Anzahl/10³ km²] | 1,58 | 0,94 |

In der Konkurrenz der Anträge Ostrohe und Rosenkranz-Süd hat der Antrag Ostrohe mit 1,58 Bohrungen pro tausend km² gegenüber 0,94 Bohrungen pro tausend km² des Antrages Rosenkranz-Süd Vorrang (siehe auch Stellungnahme zum Antrag Rosenkranz-Süd).

Dem Antrag Ostrohe mit einer Explorationsbohrung steht der Antrag Rosenkranz-Süd ebenfalls mit einer Explorationsbohrung gegenüber, und das bei einer Flächenausdehnung des beantragten Erlaubnisfeldes Ostrohe von 657 km² gegenüber Rosenkranz-Süd mit 1061 km² Nettofläche. Dabei wird Antragsfläche von Ostrohe durch die Antragsfläche von Rosenkranz-Süd etwa zu 20 Prozent überdeckt.

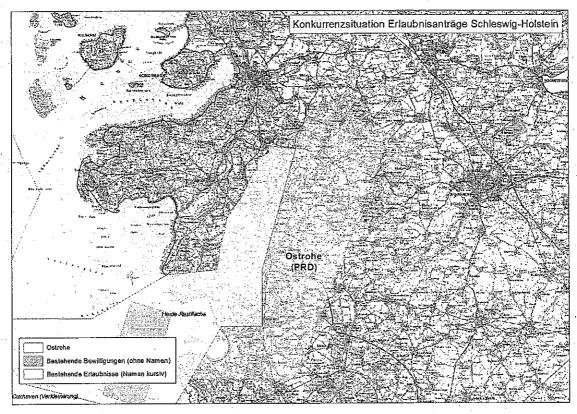


Abb. 1: Beantragtes Erlaubnisfeld Ostrohe

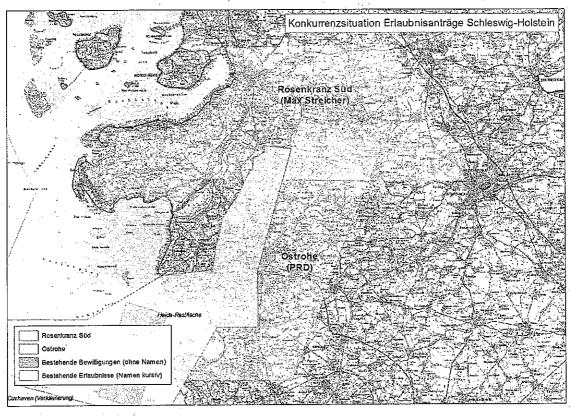


Abb. 2: Beantragte Erlaubnisfelder Ostrohe und Rosenkranz-Süd

L2.7/L67211/11-12_01/2012-0005/003 Ostrohe

(Schleswig-Holstein) Vermerk:

Finanzielle, technische und formale Anforderungen werden von dem Antragsteller erfüllt soweit dies im Antragsverfahren geprüft werden kann. Dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung wäre danach zu folgen, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen. Dies festzustellen dient die vorzunehmende Beteiligung nach § 15 BBergG. Die Erlaubnisfeldkarten wurden geprüft und entsprechen den Erfordernissen der Unterlagen-Bergverordnung (siehe L2.7/L67211/11-12_01/2012-0004/009 Kartenprüfung). Die Abstimmung mit dem LLUR (geologischer Dienst) ist nach Eintrag in der Prioritätenliste erfolgt.

Dieser Vorgang ist ein Konkurrenzfall des § 14 (2) BBergG. Der Antrag für das Erlaubnisfeld Ostrohe hat Vorrang vor dem Antrag Rosenkranz-Süd laut Stellungnahme vom 19.09.2012.

Das LBEG, hat das MW in Kiel per E-Mail vom 01.08.2012 darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich nach Rückmeldung der Antragsteller und Ansicht des LBEG bei den PRD-Anträgen für die Erlaubnisse Ostrohe, Schwarmstedt, Bramstedt, Schwarzenbek und den Bewilligungen Prasdorf (Lagerstätte Kiel) und Warnau um "konventionelle" Anträge handelt, die wie gewohnt mit dem Ziel der Zulassung bearbeitet werden können. Auf seine Bitte, kurzfristig darüber zu informieren, falls die Annahme, dass es sich um konventionelle Anträge handelt, auf Bedenken stößt, ist keine Reaktion erfolgt. Somit steht der Durchführung des für Anträge im Lande Schleswig-Holstein üblichen Beteiligungsverfahrens nichts entgegen – Beteiligung des MELF (heute Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) über das MW, nach den Vermerken über die Besprechung am 27.05.1983 in Kiel. Nach neuerer Information wird das das für die Bergbehörde zuständige Energiereferat mit Wirkung vom 01.09.2012 in den Geschäftsbereich des MELUR eingegliedert.

Die Benachrichtigung der Antragsteller über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens erfolgt an alle Konkurrenten neutral hinsichtlich der Aussage, welchem Antrag der Vorzug gewährt worden ist, um behördlicherseits nicht in den Wettbewerb der Antragsteller einzugreifen.

- 1. Vor Abgand ur Kenntnis.
- 2. Kanzlei mit der Bitte um Fertigung der Reinschriften zu 3. bis 6. mit einer zusätzlichen Leseabschrift von 4.

(Kanzlei bitte die Fußnote jewells auf die erste Seite setzen)

Dem Schreiben zu 3. sind eine Leseabschrift von 4., das Originalschreiben zu 4. und 2 Exemplare der Lagerisse beizufügen. Alles zusammen ist in einem Umschlag an das MELUR in Kiel zu senden.

(Lagerisse sind mit der Hauspost auf dem Weg)

Die restlichen Lagerisse (verbleiben zunächst bei dieser Verfügung für die spätere Bescheiderteilung.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

des Landes Schleswig-Holstein Org.-Zeichen: V 617 Gebäude D Mercatorstr. 7 24106 Kiel

Erlaubnisfeld Ostrohe

Beteiligung nach § 15 BBergG* zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, hat bei mir die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis "Ostrohe" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt. Die Lage des Erlaubnisfeldes ist auf dem anliegenden Lageriss zu ersehen (ein Exemplar in elektronischer Form wird Ihnen auf Anfrage gern per E-Mail übermittelt).

Das Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages Ostrohe sieht innerhalb der beantragten 5-jährigen Erlaubnisperiode zunächst den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Kauf bestehender seismischer Daten und deren anschließender Auswertung vor. In den Folgejahren ist die Aufnahme von 2D- und 3D-Seismik einschließlich deren Auswertung und Interpretation vorgesehen. Für das letzte Erlaubnisjahr ist die Durchführung einer Explorationsbohrung beabsichtigt. Die Kosten für dieses Arbeitsprogramm werden je auf rund EURO geschätzt.

Die vorgesehenen Arbeiten werden als angemessen und sinnvoll angesehen, so dass dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung zu folgen wäre, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sofern Ihrerseits Bedenken bestehen, bitte ich mitzuteilen, ob sich diese auf das **gesamte** Erlaubnisfeld beziehen.

In der Annahme, dass ein Zeitraum bis zum **[Kzl. bitte Datum der Anfertigung zuzüglich 5 Wochen einfügen]** auskömmlich ist, erbitte ich die Übersendung ihrer Stellungnahme spätestens bis zu diesem Zeitpunkt. Sollte ich bis dahin keine gegenteilige Rückantwort von Ihnen erhalten, werde ich davon ausgehen, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

Sollte Ihre Stellungnahme Karten- oder Schriftmaterial in gebundener Form beinhalten, erbitte ich diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bzw. in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail.

Für eine Beteiligung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, nach dem im Jahre 1983 vereinbarten Verfahren, ist diesem Schreiben ein Anschreiben mit einem Exemplar eines Lagerisses mit der Bitte um entsprechende Veranlassung beigefügt. Die Leseabschrift des Anschreibens Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und ein Exemplar des Lagerisses ist für Ihre Akten bestimmt.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Antragsteller nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern gibt ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen.

Die jetzige Beteiligung dient lediglich der Feststellung, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Am Betriebsplanverfahren werden Sie selbstverständlich erneut beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Mercatorstraße 3 24106 Kiel Uber
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Org.-Zeichen: V 617
Gebäude D
Mercatorstr. 7
24106 Kiel

Erlaubnisfeld Ostrohe
Beteiligung nach § 15 BBergG* zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, hat bei mir die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis "Ostrohe" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt. Die Lage des Erlaubnisfeldes ist auf dem anliegenden Lageriss zu ersehen (ein Exemplar in elektronischer Form wird Ihnen auf Anfrage gern per E-Mail übermittelt).

Das Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages Ostrohe sieht innerhalb der beantragten 5-jährigen Erlaubnisperiode zunächst den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Kauf bestehender seismischer Daten und deren anschließender Auswertung vor. In den Folgejahren ist die Aufnahme von 2D- und 3D-Seismik einschließlich deren Auswertung und Interpretation vorgesehen. Für das letzte Erlaubnisjahr ist die Durchführung einer Explorationsbohrung beabsichtigt. Die Kosten für dieses Arbeitsprogramm werden je auf rund EURO geschätzt.

Die vorgesehenen Arbeiten werden als angemessen und sinnvoll angesehen, so dass dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung zu folgen wäre, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sofern Ihrerseits Bedenken bestehen, bitte ich mitzuteilen, ob sich diese auf das **gesamte** Erlaubnisfeld beziehen.

In der Annahme, dass ein Zeitraum bis zum **[Kzl. bitte Datum der Anfertigung zuzüglich 5 Wochen einfügen** auskömmlich ist, erbitte ich die Übersendung ihrer Stellungnahme spätestens bis zu diesem Zeitpunkt. Sollte ich bis dahin keine gegenteilige Rückantwort von Ihnen erhalten, werde ich davon ausgehen, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

^{*} BBergG – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

Sollte Ihre Stellungnahme Karten- oder Schriftmaterial in gebundener Form beinhalten, erbitte ich diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bzw. in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Antragsteller nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern gibt ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen.

Die jetzige Beteiligung dient lediglich der Feststellung, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Am Betriebsplanverfahren werden Sie selbstverständlich erneut beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

5.
CMS Hasche Sigle
Stadthausbrücke 1-3
20355 Hamburg

Erlaubnisfeld Ostrohe

Beteiligung nach § 15 BBergG* zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

- Ihr Antrag vom 11.01.2012 - JMe-gg-2011/07215 - mit Ergänzungen/Überarbeitungen (ohne Anschreiben) mit Eingang bis zum 15.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die beantragte Erlaubnisfeldfläche habe ich heute die Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz nach dem im Land Schleswig-Holstein vorgesehenen Verfahren eingeleitet.

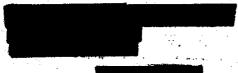
Dabei habe ich das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein um Stellungnahme, welches seinerseits weitere Dienststellen beteiligt, binnen einer Frist bis zum **[Kzl. bitte Datum der Anfertigung zuzüglich 5 Wochen einfügen]** gebeten.

Nach der Einleitung des Beteiligungsverfahrens stehen mir für eine spätere Erlaubniserteilung nur noch 3 Kartenexemplare zur Verfügung. Benötigt werden jedoch für Berechtigungen im Lande Schleswig-Holstein mindestens vier Exemplare. Ich bitte daher um Übersendung von zumindest einem weiteren Exemplar der Karte und dem Blatt 2 "Übersicht andere Rechte und Flächenberechnung".

Ihr Antrag steht in Konkurrenz zu einem weiteren Antrag für diese Erlaubnisfeldfläche. Ich weise aus diesem Grunde darauf hin, dass mit dieser Mitteilung keine Aussage im Hinblick auf eine spätere Zuteilung getroffen ist. Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht, sobald der Stand der Bearbeitung dies erfordert. Ich bitte Sie, Ihre Mandantin entsprechend zu unterrichten.

^{*} BBergG – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI, I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI, I S. 2585)

6.



Erlaubnisfeld

Beteiligung nach § 15 BBergG*) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Ihr Antrag vom 31.05/01.06.2012, zugegangen am 05.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die beantragte Erlaubnisfeldfläche habe ich heute die Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz nach dem im Land Schleswig-Holstein vorgesehenen Verfahren eingeleitet.

Dabei habe ich das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein um Stellungnahme, welches seinerseits weitere Dienststellen beteiligt, binnen einer Frist bis zum **[Kzl. bitte Datum der Anfertigung zuzüglich 5 Wochen einfügen]** gebeten.

Ihr Antrag steht in Konkurrenz zu einem weiteren Antrag für diese Erlaubnisfeldfläche. Ich weise aus diesem Grunde darauf hin, dass mit dieser Mitteilung keine Aussage im Hinblick auf eine spätere Zuteilung getroffen ist. Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht, sobald der Stand der Bearbeitung dies erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

7. nach Abgang zur Kenntnis

8. Ch Abgang zur Kenntnis

9. ch Abgang zur Kenntnis

10. nach Abgang zur Kenntnis

11. Wv.: [Datum der Anfertigung zuzüglich 5 Wochen] (Liegen Stellungnahmen vor?)

LBEG Clausthal-Zfd., den 08.10.2012 I. A.





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Org.-Zeichen: V 617 Gebäude D Mercatorstr. 7 24106 Kiel

Durchwahl

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) L2.7/L67211/11-12_01/2012-0005

Clausthal-Zellerfeld

10.10.2012

Erlaubnisfeld Ostrohe

Beteiligung nach § 15 BBergG*) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, hat bei mir die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis "Ostrohe" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt. Die Lage des Erlaubnisfeldes ist auf dem anliegenden Lageriss zu ersehen (ein Exemplar in elektronischer Form wird Ihnen auf Anfrage gern per E-Mail übermittelt).

Das Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages Ostrohe sieht innerhalb der beantragten 5-jährigen Erlaubnisperiode zunächst den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Kauf bestehender seismischer Daten und deren anschließender Auswertung vor. In den Folgejahren ist die Aufnahme von 2D- und 3D-Seismik einschließlich deren Auswertung und Interpretation vorgesehen. Für das letzte Erlaubnisjahr ist die Durchführung einer Explorationsbohrung beabsichtigt. Die Kosten für dieses Arbeitsprogramm werden je auf rund EURO geschätzt.

Die vorgesehenen Arbeiten werden als angemessen und sinnvoll angesehen, so dass dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung zu folgen wäre, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sofern Ihrerseits Bedenken bestehen, bitte ich mitzuteilen, ob sich diese auf das gesamte Erlaubnisfeld beziehen.

^{*} BBergG – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

In der Annahme, dass ein Zeitraum bis zum **15.11.2012** auskömmlich ist, erbitte ich die Übersendung Ihrer Stellungnahme spätestens bis zu diesem Zeitpunkt. Sollte ich bis dahin keine gegenteilige Rückantwort von Ihnen erhalten, werde ich davon ausgehen, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

Sollte Ihre Stellungnahme Karten- oder Schriftmaterial in gebundener Form beinhalten, erbitte ich diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bzw. in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail.

Für eine Beteiligung des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, nach dem im Jahre 1983 vereinbarten Verfahren, ist diesem Schreiben ein Anschreiben mit einem Exemplar eines Lagerisses mit der Bitte um entsprechende Veranlassung beigefügt. Die Leseabschrift des Anschreibens Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und ein Exemplar des Lagerisses ist für Ihre Akten bestimmt.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Antragsteller nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern gibt ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen.

Die jetzige Beteiligung dient lediglich der Feststellung, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Am Betriebsplanverfahren werden Sie selbstverständlich erneut beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Mercatorstraße 3 24106 Kiel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/11-12_01/20120005

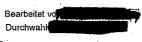


Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

über

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Org.-Zeichen: V 617 - Gebäude D Mercatorstr. 7 24106 Kiel



Clausthal-Zellerfeld



Erlaubnisfeld Ostrohe

Beteiligung nach § 15 BBergG*) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, hat bei mir die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis "Ostrohe" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt. Die Lage des Erlaubnisfeldes ist auf dem anliegenden Lageriss zu ersehen (ein Exemplar in elektronischer Form wird Ihnen auf Anfrage gern per E-Mail übermittelt).

Das Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages Ostrohe sieht innerhalb der beantragten 5-jährigen Erlaubnisperiode zunächst den Aufbau einer Datenbasis u.a. durch Kauf bestehender seismischer Daten und deren anschließender Auswertung vor. In den Folgejahren ist die Aufnahme von 2D- und 3D-Seismik einschließlich deren Auswertung und Interpretation vorgesehen. Für das letzte Erlaubnisjahr ist die Durchführung einer Explorationsbohrung beabsichtigt. Die Kosten für dieses Arbeitsprogramm werden je auf rund

Die vorgesehenen Arbeiten werden als angemessen und sinnvoll angesehen, so dass dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung zu folgen wäre, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im **gesamten** zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sofern Ihrerseits Bedenken bestehen, bitte ich mitzuteilen, ob sich diese auf das gesamte Erlaubnisfeld beziehen.

^{*} BBergG – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

In der Annahme, dass ein Zeitraum bis zum **15.11.2012** auskömmlich ist, erbitte ich die Übersendung Ihrer Stellungnahme spätestens bis zu diesem Zeitpunkt. Sollte ich bis dahin keine gegenteilige Rückantwort von Ihnen erhalten, werde ich davon ausgehen, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

Sollte Ihre Stellungnahme Karten- oder Schriftmaterial in gebundener Form beinhalten, erbitte ich diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bzw. in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Antragsteller nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern gibt ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen.

Die jetzige Beteiligung dient lediglich der Feststellung, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Am Betriebsplanverfahren werden Sie selbstverständlich erneut beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld .

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

CMS Hasche Sigle Stadthausbrücke 1-3 20355 Hamburg

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/11-12_01/2012-0005

Clausthal-Zellerfeld 10.10.2012



Erlaubnisfeld Ostrohe

Beteiligung nach § 15 BBergG*) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

- Ihr Antrag vom 11.01.2012 - JMe-gg-2011/07215 - mit Ergänzungen/Überarbeitungen (ohne Anschreiben) mit Eingang bis zum 15.05.2012 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

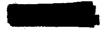
für die beantragte Erlaubnisfeldfläche habe ich heute die Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz nach dem im Land Schleswig-Holstein vorgesehenen Verfahren eingeleitet.

Dabei habe ich das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein um Stellungnahme, welches seinerseits weitere Dienststellen beteiligt, binnen einer Frist bis zum 15.11.2012 gebeten.

Nach der Einleitung des Beteiligungsverfahrens stehen mir für eine spätere Erlaubniserteilung nur noch 3 Kartenexemplare zur Verfügung. Benötigt werden jedoch für Berechtigungen im Lande Schleswig-Holstein mindestens vier Exemplare. Ich bitte daher um Übersendung von zumindest einem weiteren Exemplar der Karte und dem Blatt 2 "Übersicht andere Rechte und Flächenberechnung".

Ihr Antrag steht in Konkurrenz zu einem weiteren Antrag für diese Erlaubnisfeldfläche. Ich weise aus diesem Grunde darauf hin, dass mit dieser Mitteilung keine Aussage im Hinblick auf eine spätere Zuteilung getroffen ist. Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht, sobald der Stand der Bearbeitung dies erfordert. Ich bitte Sie, Ihre Mandantin entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage



**BBergG -- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI, I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI, I S. 2585)



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zelterfeld



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Max Streicher GmbH & Co. KG a. A. Schwaigerbreite 17 94469 Deggendorf



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/11-12_01/20120005

Durchwahl

Clausthal-Zellerfeld 10.10.2012



Erlaubnisfeld Rosenkranz Süd Beteiligung nach § 15 BBergG*) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

- Ihr Antrag vom 31.05/01.06.2012, zugegangen am 05.06.2012 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die beantragte Erlaubnisfeldfläche habe ich heute die Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz nach dem im Land Schleswig-Holstein vorgesehenen Verfahren eingeleitet.

Dabei habe ich das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein um Stellungnahme, welches seinerseits weitere Dienststellen beteiligt, binnen einer Frist bis zum 15.11.2012 gebeten.

Ihr Antrag steht in Konkurrenz zu einem weiteren Antrag für diese Erlaubnisfeldfläche. Ich weise aus diesem Grunde darauf hin, dass mit dieser Mitteilung keine Aussage im Hinblick auf eine spätere Zuteilung getroffen ist. Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht, sobald der Stand der Bearbeitung dies erfordert.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage



**BBergG – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

1. Vfg. zu Entwurf L2.7-L67211-11-12 01-2012-0005 Ostrohe

0. Vermerk:

Aus der Stellungnahme des MELUR ist zu entnehmen, dass keine gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen vorgehenden öffentlichen Interessen vorliegen, die einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld selbst haben, sich auf das gesamte zuzuteilende Feld erstrecken und somit die Aufsuchung im gesamten Erlaubnisfeld auszuschließen. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für den Zeitraum von 5 Jahren ist somit stattzugeben.

Für vorgelegte Resolutionen/Aufforderungen der Kreise/Gemeinden zu Förderverfahren, Gesetzesänderungen, Verfahrensverzögerungen etc. ist das LBEG nicht zuständig bzw. sind in diesem Verfahren nicht zu behandeln.

Die mit der Stellungnahme abgegebenen Hinweise sind ggf. im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens zu berücksichtigen. Das zuständige Fachreferat erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Laut Kartenprüfung sind im Erlaubnisfeld keine Altverträge enthalten.

Zur Gebühr: Der Wert der Erlaubnis für das Unternehmen sowie der Arbeitsaufwand der Erteilung führen zu einer Gebühr von () pro Erlaubnisjahr. Das ergibt in diesem Falle eine Gesamtgebühr von Gebührenrahmen bereits ausgeschöpft ist (Erlaubniszeitraum 5 Jahre). Auslagen sind mit der Gebühr bereits abgegolten.

<u>Zum Rechtsbehelf:</u> Die Bergbauberechtigung liegt in Schleswig-Holstein. Für das Land Schleswig-Holstein wurde das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft.

1. Kanzlei mit der Bitte um:

Kontierung/ Mengenerfassung/ Kassenzeichenvergabe (Verwaltungsgebühren) für

| PSP-Elemente: | L-L000001.C.B | (Menge: 1) |
|---------------------|---------------|------------|
| Kostenstelle: | L2070000 | |
| Finanzstelle: | L200 | |
| Schleswig-Holstein: | Betrage 6.7. | 25.,- |

Gebührenschuldner: siehe Adressat zu 4.

Fertigung der Reinschriften zu 3. und 4. und der Verwaltungskostenrechnung.

Die anliegenden Karten sind mit dem Dienstsiegel für Schleswig-Holstein auszufertigen. Das Original wird zur Unterschrift vorgelegt. Die weiteren Exemplare werden beglaubigt. Das unterschriebene Original der Karten ist dem Schreiben zu 4. beizufügen.

Versand:

Dem Schreiben zu 3. sind beizufügen und wie folgt zu legen:

- A.) Das Schreiben zu 4. mit unterschriebenem Original der Karte, der Verwaltungskostenrechnung und einem Anlagensatz (X)
- B) Eine beglaubigte Leseabschrift von 4. mit einem beglaubigten Kartenexemplar und einem Anlagensatz (X)

Das letzte Exemplar des beglaubigten Erlaubnishescheides und des beglaubigten Lagerisses geht mit der Hauspost über L2.7, Zur Kenntnis in die Registratur zum einscannen.

Anlagensatz (wie im ELVIS hinterlegt) besteht aus:

- Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10.01.2013 nebst Beschluss des Kreises Nordfriesland vom 16.11.2012 und Forderungen des Amtes Nordsee-Treene vom 19.11.2012.
- Resolution der Gemeinde Handewitt vom 19.12.2012 (zugesandt mit Schreiben vom 08.01.2013)
- Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung
- Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den EHZ 2013
- Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern

<u>Per E-Mail erhalten nachfolgende Adressaten den Bewilligungsbescheid mit folgendem Text übermittelt:</u>

Erlaubniserteilung Ostrohe

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Erteilung des Erlaubnisfeldes Ostrohe werden Sie hiermit in Kenntnis gesetzt. Bescheid und Erlaubnisfeldkarte sind angehängt. [Kanzlei bitte Bescheid und Erlaubnisfeldkarte anfügen"]

für:

mailto: mailto:t

2.

CMS Hasche Sigle Stadthausbrücke 1-3 20355 Hamburg

Erlaubnisfeld Ostrohe Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG Neuantrag mit Zugang vom 15.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der PRD Energy GmbH beantragten Sie die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis für das Erlaubnisfeld Ostrohe.

Anliegend erhalten Sie stellvertretend für den verfügungsberechtigten Inhaber der Bergbauberechtigung den Bescheid zur Erteilung der Aufsuchungserlaubnis Ostrohe nebst Verwaltungskostenrechnung zur Weitergabe an Ihre Mandantin. Eine weitere beglaubigte Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Bitte machen Sie Ihre Mandantin auf die Notwendigkeit der fristgerechten Begleichung der Verwaltungskostenrechnung aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

PRD Energy GmbH Potsdamer Platz 11 10785 Berlin

Erlaubnisfeld Ostrohe
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG
Neuantrag mit Zugang vom 15.05.2012

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBL I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 8 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Ostrohe" erstreckt sich über eine Fläche von 631.043.200 m². Es liegt im Land Schleswig-Holstein , in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Dithmarschen.

Die Erlaubnis wird vom 01.04.2013 bis zum 31.03.2018befristet erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

- 1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
- 2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
- 3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage "Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern" zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages

erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahme des nach § 15 BBergG beteiligten Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die von ihr beteiligten Gebietskörperschaften (einschließlich zugegangener Beschlüsse und Resolutionen) sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBI. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen, in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

- 4. L 2.7, mit der Bitte um Eintrag im Berechtsamsbuch Laufzeit: 01.04.2013 bis 31.03.2018
- 5. Zur Kenntnis an:



- 6. Registratur: Bitte mit Beglaubigungsvermerken versehenen Erlaubnisbescheid einschl. Erlaubnisfeldkarte einscannen und an den Sachbearbeiter direkt in ELVIS zustellen. (Zweck ist die Dokumentation der Zuteilungsurkunde)
- 7. L 2.7, L 2.7, Experience of the Statistik zum Vermerk (Erteilung einer Erlaubnis)
- 8. Wv.: am: 01.03.2014 (Jahresbericht ggf. überlegen, ob sinnvoll nach so kurzer Erlaubniszeit)

am: 01.02.2018 (Ablaufdatum: 31.03.2018; Verlängerung der Erlaubnis?)

| L2, | L2.7, |
|-----|------------|
| | 21.01.2013 |

Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung

Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken ist verpflichtet, jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten (§ 30 Bundesberggesetz (BBergG)).

Die Erhebung und Bezahlung der Feldesabgabe ist in § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (NFördAVO) geregelt.

1. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Erlaubnis. Hat der Erlaubnisinhaber andere Unternehmen an der Erlaubnis beteiligt (z. B. Konsortialverhältnisse), bleibt er zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung und zur Entrichtung der Feldesabgabe verpflichtet.

Hat das Oberbergamt die Erlaubnis für ein und dasselbe Feld mehreren Berechtigten erteilt, ist der federführende Erlaubnisinhaber zur Abgabe der Erklärung verpflichtet. Für die Entrichtung der Feldesabgabe haften die Erlaubnisinhaber als Gesamtschuldner. Die Zahlung der Feldesabgabe durch den federführenden Erlaubnisinhaber wirkt befreiend für die anderen Erlaubnisinhaber.

2. Erhebungszeitraum und Berechnung der Feldesabgabe

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ist das Erlaubnisjahr nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) deckungsgleich, ist die Feldesabgabe auf die beiden Erhebungszeiträume, auf die sich das Erlaubnisjahr erstreckt, zeitanteilig aufzuteilen.

Das Erlaubnisjahr beginnt mit Wirksamwerden der Erlaubnis (i. d. R. am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, § 41 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Verlängerung der Erlaubnis werden die Erlaubnisjahre fortgezählt (mit der Verlängerung beginnt also nicht wieder das erste Erlaubnisjahr).

3. Höhe der Feldesabgabe

Die Höhe der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas richtet sich nach § 11 Abs. 1 NFördAVO. In allen anderen Fällen ist die Feldesabgabe nach § 30 Abs. 3 BBergG zu entrichten.

4. Größe des Erlaubnisfeldes

Die Größe des Erlaubnisfeldes in angefangenen km² ergibt sich aus dem Erlaubnisbescheid (Bruttofläche). Für die Feldesabgabe ist jedoch die Fläche maßgebend, die sich nach Abzug der Flächen mit auf denselben Bodenschatz bezogenen Gewinnungsrechten (z. B. Bewilligungs-, Bergwerksfelder, Erdölaltvertragsflächen) ergibt (Nettofläche). Die Fläche eines erloschenen Bewilligungsfeldes wächst der Fläche des Erlaubnisfeldes an. Bei einer Änderung der Feldesgröße im Laufe eines Erlaubnisjahres ist die Feldesabgabe zeitanteilig entsprechend der unterschiedlichen Feldesgröße zu berechnen.

5. Anrechnungsfähige Aufwendungen (§ 30 Abs. 3 BBergG)

Anrechnungsfähig sind nur Aufwendungen, die im jeweiligen Erlaubnisjahr für die Aufsuchung entstanden sind.

Ist das Erlaubnisjahr nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) deckungsgleich, ist die Aufteilung der Aufwendungen entsprechend Nr. 2 vorzunehmen.

Sind dem Abgabepflichtigen in einem Rumpfjahr noch keine Aufwendungen entstanden, kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung verlängert werden, um dem Abgabepflichtigen die zeitanteilige Einbeziehung der im nachfolgenden Jahr bis zum Ende des Erlaubnisjahres entstandenen Aufwendungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 NFördAVO).

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für Arbeiten, die mit geophysikalischen, oder lagerstättenkundlichen Techniken geochemischen geologischen, chungserkenntnisse vermitteln. Zu den anrechnungsfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Aufbereitung alter Daten für die rechnergestützte Verarbeitung sowie die Konvertierung digitaler Daten, jedoch nicht die Kosten der laufenden projektunabhängigen Datenpflege. Die Arbeiten können entweder vom Abgabepflichtigen selbst oder auf seine Kosten von Dritten durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass die Aufwendungen erlaubnisfeldbezogen für das jeweilige Erlaubnisjahr nachgewiesen werden. Erlaubnisfeldübergreifende Aufwendungen können anerkannt werden, soweit sie den einzelnen Erlaubnisfeldern zugeordnet werden können. Bei Arbeiten im eigenen Haus oder in verbundenen Unternehmen sind die Aufwendungen durch Time-Sheets und nachvollziehbare Kontierung nachzuweisen.

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für folgende Aufsuchungsarbeiten:

Erdöl- und Erdgasbergbau

a) Geophysikalische/geochemische Aufnahme:

Gewinnung, Sammlung und Kauf geologischer/geophysikalischer/geochemischer Daten (Feld-, Bohrlochseismik, Gravimetrie, Magnetik u. a.).

b) Datenprozessing:

Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis einschließlich der Erstellung von Tiefenlinienplänen oder vergleichbarer Darstellungen geologischer/geophysikalischer/geochemischer Parameter.

c) Reprozessing/Spezialprozessing des gewonnenen Datenmaterials:

Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen Methoden oder veränderten Zielsetzungen.

d) Bohrungen:

A 1 bis A 5 Bohrungen (Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland ab 1981, gemeinsam erarbeitet vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLfB), der Förderindustrie und den Bergbehörden).

e) Stimulationsbehandlungen:

Stimulationsbehandlungen incl. Anwendung innovativer Technologie mit dem Ziel, zunächst nicht förderbare zu förderbaren Lagerstätten zu machen. Aufwendungen für Wiederholungsbehandlungen zur Steigerung der Produktion können nicht anerkannt werden.

f) Sonstige Arbeiten:

Geologische, geophysikalische, geochemische oder andere Ausarbeitungen, durch welche die Höffigkeit im Erlaubnisfeld bewertet werden soll (z.B. spezielle seismische und strukturelle Studien, lagerstättenkundliche Simulationen, seismischlithologische Analysen, Beckenmodellierungen, gaschemische, sedimentologische, petrographische und petrophysikalische Untersuchungen).

Die Entscheidung über die Anrechnung der Aufwendungen von Arbeiten gemäß f) erfolgt nach Stellungnahme des NLfB.

Sonstige Bergbauzweige

Außer den unter a) - e) angeführten Aufwendungen kommen insbesondere Aufwendungen für folgende Arbeiten in Betracht:

Untertägige Untersuchungsbohrungen, Grubenbaue wie Stollen, Strecken, Querschläge, Schächte, die der Untersuchung des Aufsuchungsfeldes dienen.

6. <u>Nachweis der Aufwendungen</u>

Die Aufwendungen im jeweiligen Erlaubnisjahr sind in der Anlage zur Feldesabgabeerklärung geltend zu machen.

Clausthal-Zellerfeld, 22. August 2000

gez.

Rölleke

Anlage zu Ziffer 5 f) des Merkblattes zur Feldesabgabeerklärung

Im Sinne einer einheitlichen transparenten Verwaltungspraxis wird nach Beteiligung des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung für die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 3 BBergG für "Sonstige Aufsuchungsarbeiten" (Ausarbeitung, Studien) gemäß Ziffer 5 f) des Merkblattes folgende Verfahrensweise festgelegt:

- Textlich einschlägige Ausarbeitungen (auch hausinterne oder konsortiumsinterne Studien) können nur als Bestandteil eines genehmigten Arbeitsprogrammes als anrechnungsfähig anerkannt werden.
- Dazu ist dem Oberbergamt ein entsprechender Antrag mit einer ausführlichen Beschreibung des Inhaltes und des Umfanges der vorgesehenen Studie vorzulegen.
- 3. Das Oberbergamt gibt dem Antragsteller ggf. nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit der vorgesehenen Studie. Das NLfB erhält zur Unterrichtung eine Abschrift des Bescheides.

- 4. Der Antragsteller übersendet die Studie dem Oberbergamt unter Bezug auf den Anerkennungsbescheid nach Ziffer 3. Im Übersendungsschreiben ist zur Vermeidung von Missverständnissen die gleiche Bezeichnung der Studie wie im Antrag nach Ziffer 2 zu verwenden. Es ist anzugeben, ob dem NLfB eine Ausfertigung der Studie unmittelbar übersandt wurde.
- 5. Das NLfB teilt dem Oberbergamt schriftlich mit, ob die vorgelegte Studie dem anerkannten Programm gemäß erstellt wurde und ob die Qualitätskriterien der Ziffer 5 f) des Merkblattes erfüllt sind.
- 6. Sollte das nicht der Fall sein, erhält der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid des Oberbergamtes.

Clausthal-Zellerfeld, 22. August 2000

| | | • | - | | | |
|---------------------------------------|---|---|---------------------|---------------------|---------------------|----------------|
| ndesamt für Be | ergbau, Energie und | d Geologie | • | Sachbearbeiter, | Telefon, E-Mail-Ad | lresse |
| n der Marktkirch | e 9 | | | | • | |
| | | | . | | | |
| 8678 Clausthal-2 | Zellerfeld | | | | | |
| | | | • | : | | |
| | | * | | | | |
| | Felde | esabgabeerkl | ärung für o | den Erhebun | ıgszeitraum | 2013 |
| | | | | · | M | |
| | | m Erlaubnisfeld | | | | |
| | s Erlaubnisfeldes | | | | | |
| Name des Erlau | | (z.B.:"Wildes Moor") | | | <u> </u> | |
| Die Erlaubnis wu | urde erteilt/verläng | ert am: | | | | |
| Die Erlaubnis wi | urde erteilt/verläng | ert bis zum: | | | | |
| Die Erlaubnis w | urde für folgenden | Bodenschatz erteilt | • | - | | |
| | | | | | | |
| į. | | | | | | |
| Berechnung de | er zu entrichten | den Feldesabga | be | | | <u> </u> |
| | zeitraum im | auf den Zeitraum | Erlaubnisjahr | jährliche | Feldesgröße | Feldesabgab |
| Erhebung | gszeitraum | entfallende | | Feldesabgabe | | |
| 20 | 013 | der jährlichen | | İ | | |
| | 1 | Feldesabgabe | (1./2./3./4. etc.) | (€/qkm) | (angefangene qkm) | (Spalten 2x4x5 |
| von · | bis | Tage | (1.72.73.74. 6.6.) | (Grqidii) | (angenningene quant | (Opanon =//// |
| | | 365 | | | 5 | 6 |
| | 1 1 | 2 | 3 | 4 | | |
| | | | <u> </u> | <u> </u> | , | |
| | <u> </u> | | | | | |
| | | | | <u>.</u> | 1 | |
| : | | | | | r Feldesabgabe: | |
| | | Abzug anzure | chnender Aufwe | endungen im Erhe | ebungszeitraum: | |
| | | Befreiung | wegen Unterbro | echung der Aufsu | | |
| | | | | Zu entrichtende | Feldesabgabe: | |
| | %-Anteil für das I | Bundesland Nieders | sachsen: | | , | |
| | | bau, Energie und Geolo | |)22 395 | | |
| | Norddeutsche Land | esbank Hannover, BLZ | 250 500 00 - | | | |
| | %-Anteil für das l | Bundesland Freie H | lansestadt Bren | ne n: | | |
| | | Bremen, Konto-Nr. 1 07 | | | | |
| | bei der Bremer Lan | desbank, BLZ 290 500 (| 00 ~ | | | |
| | %-Anteil für das l | Bundesland Schles | wig-Holstein: | | <u></u> | |
| 7.4 | | amt Schleswig-Holstein Bundesbank, BLZ 210 0 | | nto-Nr. 2100 1505 | | |
| | • | Bundesland Freie u | | Hamburo: | | |
| | | Duriuesiariu i refe u | | | | <u> </u> |
| | | undechank Hemburg Di | I7 ኃበበ በበብ በቤ Kan | | | |
| | - Kasse Hamburg, B | undesbank Hamburg, Bl | | | ichiet angefallen | |
| ch versichere/wir | - Kasse Hamburg, B versichern, daß die v | orstehenden Angaber | n ausschließlich in | n Staatsvorbehaltsg | ebiet angefallen | |
| ch versichere/wir sind und die Ang | - Kasse Hamburg, B versichern, daß die v | | n ausschließlich in | n Staatsvorbehaltsg | ebiet angefallen | |

Erlaubnisinhaber

| serectinuing c | ier Betrelung w | | orechnung der Aufs | suchungsarbeiten |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------|------------------|
| Zeitraum (Tage) | Erlaubnis- jahr | jährliche Feldes- abgabe | Feldesgröße | Befreiung |
| | (1./2./3./4. etc.) | (€/qkm) | (angefangene qkm) | (Spalte 1x3x4) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 6 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | Betra | g der Befreiung: | |



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

PRD Energy GmbH Potsdamer Platz 11 10785 Berlin

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) L2.7/L67211/11-12_01/2012-0005 Durchwahl Clausthal-Zellerfeld 13.03.2013

Erlaubnisfeld Ostrohe Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG Neuantrag mit Zugang vom 15.05.2012

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 8 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Ostrohe" erstreckt sich über eine Fläche von 631.043.200 m². Es liegt im Land Schleswig-Holstein, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Dithmarschen.

Die Erlaubnis wird vom 01.04.2013 bis zum 31.03.2018 befristet erteilt.

Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen, sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung in dem ihm zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Aufsuchungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen.

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete sollten unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen für weitere Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Betriebspläne möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

1. Natura 2000

Das beantragte Erlaubnisfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich zahlreicher europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und BollingstedterAu"
- FFH-Gebiet 1622-308 "Gräben der Alten Sorge"
- FFH-Gebiet 1622-391 "Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung"
- FFH-Gebiet 1521-391 "Wälder der Ostenfelder Geest"
- FFH-Gebiet 1621-301 "Wälder bei Bergenhusen"
- FFH-Gebiet 1721-302 "Wald bei Hollingstedt"
- FFH-Gebiet 1721-309 "Kleiner Geestrücken südlich Dörpling"
- FFH-Gebiet 1721-301 "Wald bei Welmbüttel"
- FFH-Gebiet 1820-302 "NSG Fieler Moor"
- FFH-Gebiet 1821-391 "Rieswohld und angrenzende Flächen"
- FFH-Gebiet 1820-303 "Ehemaliger Fuhlensee"
- FFH-Gebiet 1920-301 "Windberger Niederung"
- FFH-Gebiet 0916-391 "NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJaqd/05 Natura2000/023 FFH Gebiete/ein node.html

zur Verfügung.

Europäische Vogelschutzgebiete:

- Europäisches Vogelschutzgebiet 1119-401 "Gotteskoog-Gebiet"
- Europäisches Vogelschutzgebiet 0916-491 "Ramsar-Ğebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete"

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter http://www.schleswig-hol-stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJaod/05_Natura2000/025_Vogelschutz/ein_node.html.

Ich weise darauf hin, dass nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein Vorhaben nur dann als verträglich angesehen werden kann, wenn keine vernünftigen Zweifel verbleiben, dass das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Bestandteile gemessen an seinen Erhaltungszielen (für sämtliche Arten) nicht erheblich beeinträchtigt werden.

<u>2. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer</u>
Das Erlaubnisfeld "Ostrohe" ragt in seinem südöstliche Zipfel in den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Der Nationalpark ist Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer. Im Zuge der Anmeldung und Anerkennung des deutsch-niederländischen Wattenmeeres als Weltnaturerbe haben die beteiligten Staaten und Bundesländer (in Schleswig-Holstein nach Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts) gegenüber der UNESCO folgende Erklärung abgegeben:

"Die Vertragsstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis, im Einklang mit geltendem Recht Öl und Gas an Standorten innerhalb der geänderten Grenzen des angemeldeten Gebietes nicht aufzusuchen und zu gewinnen."

Jegliche Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Nationalpark außerhalb der dafür extra ausgewiesenen Exklaven des Weltnaturerbes widerspricht dieser Erklärung und würde zu Konflikten mit den Partnerstaaten und –ländern führen und den Welterbestatus ernsthaft gefährden.

Der Bereich des Nationalparks und angrenzende Gebiete in der Meldorfer Bucht sind gleichzeitig FFH-Gebiet (DE-0916-391 "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete") wie auch Europäisches Vogelschutzgebiet (OE-0916-491 "Ramsar-Oebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete").

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die seismischen Untersuchungen und gegen die Explorationsbohrung im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (einschließlich FFH-und Vogelschutzgebiete), sowie gegen diese Untersuchungen, wenn sie in den Nationalpark (einschließlich FFH-und Vogelschutzgebiete) hineinwirken. Der Jahreslebensraum der Arten, für die der Nationalpark von Bedeutung oder sogar besonderer Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie ist, erstreckt sich sowohl über den Nationalpark selbst als auch in den angrenzenden Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Vogelarten sowie für Fischarten und Meeressäuger. Beeinträchtigungen dieser Tierarten, für die der Nationalpark gemäß seiner Erhaltungsziele eine besondere Verantwortung trägt, können durch das beantragte Vorhaben im Erlaubnisfeld "Ostrohe" nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die o.g. ausgewiesenen FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

Von den o.g. seismischen Untersuchungen betroffen sind insbesondere Meeressäuger, hier vor allem Schweinswale, aber auch Seehunde. Die letzten seismischen Untersuchungen im Dithmarscher Wattenmeer haben gezeigt, dass die im Verfahren eingesetzten Airguns/Luftpulser keineswegs nur vorübergehend und nur auf wenige Artenwirken. Der Schweinswal gehört zu den bedrohten Tierarten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind u.a. aufgrund der FFH-Richtlinie und dem Kleinwalabkommen AS-COBANS verpflichtet, Schweinswale zu schützen. Der Schweinswal gehört als Anhang IV Art (FFH-Richtlinie) zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG. Eine Tötung oder Verletzung der Tiere durch Lärm (z.B. Seismik) fallen damit unter die Verbotstatbestände des Art.12 der FFH-Richtlinie (Art. 12 Buchstabe b der FFH-RL untersagt jede Beeinträchtigung) und unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Betroffen sind weiterhin Vögel (Verlust an Lebensraum und Nahrungsflächen, zusätzliche Energieverluste durch Fluchtbewegungen aufgrund von seismischen Untersuchungen).

Betroffen sind auch Fische und hier insbesondere Fischeier und Fischlarven wiederum durch seismische Untersuchungen.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhal-

tungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dieses gilt für Projekte (§ 34 BNatSchG) - einzeln wie auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - wie auch für Pläne (Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind) gleichermaßen (§ 36 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BNatSchG).

3 Naturschutzgebiete

Das Erlaubnisfeld "Ostrohe" überschneidet sich mit folgenden Naturschutzgebieten:

- NSG "Wildes Moor bei Schwabstedt"; Kreis Nordfriesland, Verordnung vom 25. November1992,GVOBI. Schl.-H. S. 8
- NSG "Alte Sorge-Schleife"; KreisSchleswig-Flensburg, Verordnung vom 19. September 1991, GVOBI. Schl.-H. S. 527
- NSG "Delver Koog", Kreis Dithmarschen; Verordnung vom 24. September1975, GVOBI. Schl.-H. S. 253
- NSG "Fieler Moor", Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 16. Dezember 1993, GVOBI, Schl.-H. S. 50
- NSG "Ehemaliger Fieler See", Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 22. Dezember 1998, GVOBL, Schl.-H. 1999 S. 14
- NSG "Ehemaliger Fuhlensee", Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 14. Dezember 1990, GVOBI. Schl.-H. 1991 S. 42
- NSG "Kronenloch/Speicherkoog Dithmarschen, Kreis Dithmarschen, Verordnung vom 23. Dezember 1985, GVOBI. Schl.-H. 1986 S. 21

(Änderungen der Verordnungen sind hier nicht aufgeführt).

Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

4.Landschaftsschutzgebiete

Das Erlaubnisfeld überschneidet sich ausweislich der vorgelegten Karte mit einer Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Landschaftsschutzgebiete ergeben sich im Einzelnen aus den Landschaftsrahmenplänen des Planungsraumes IV für den Kreis Dithmarschen und dem Planungsraum V für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

http:/www.schieswig-

hol-

stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/11_LandschPlanung/O3_L RF/ein_node.html

Weitere Daten zu Landschaftsschutzgebieten sind auf den Internetseiten der Kreise abrufbar.

Kreis Othmarschen:

http://www.dithmarschen.de/index.phtml?La=1&sNavID=647.107&mNavID=164.803 &obie ct=txl 1599.104.1&sub=0

Kreis Nordfriesland:

http://www.nordfriesland.de/index.phtml?La=1&sNavID=28.89&mNavID=28.13&obie ct=txl 28.931.1&sub=0

5. Wasserschutz

Das Erlaubnisfeld kann Wasserschutzgebiete berühren. In diesen Gebieten sind konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten ggf. verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich. Jeweilige Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten:

(http://www.schleswig-

hol-

stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01 AllgInformationen/04 RechtlGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH blob=publicationFile.pdf)

Darüber hinaus können in dem beantragten Feld eine Reihe weiterer Wassergewinnungsanlagen liegen, in deren Einzugsbereichen ebenfalls besondere Anforderungen einzuhalten sind.

Sofern bei künftigen Maßnahmen das Grundwasser berührt wird (z.B. bei Erdaufschlüssen, Bohrungen, Einleitungen), ist zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt. Diese Prüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Wasserrechtliche Anforderungen im Rahmen eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

- Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
- 2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeigeund Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
- Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage "Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern" zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

lch weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahme des nach § 15 BBergG beteiligten Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die von ihr beteiligten Gebietskörperschaften (einschließlich zugegangener Beschlüsse und Resolutionen) sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBI. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 6.2.3.-

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen, in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage